



Dekret

Decreto

Nr.

N.

75/2022

Betreff:

Oggetto:

**Genehmigung des Dreijahresplanes zur
Korruptionsvorbeugung und der
Transparenz 2022-2024**

**Approvazione del Piano Triennale per la
prevenzione della corruzione e della
trasparenza 2022-2024**



Der Direktor der Agentur hat die folgenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsakten, Tatsachen und Erwägungen zur Kenntnis genommen:

das Landesgesetz vom 22. Dezember 2009, Nr. 11 mit welchem die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen, errichtet wurde;

den Beschluss der Landesregierung vom 07. Juli 2015, Nr. 816, mit welchem das Statut der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung genehmigt wurde;

Der Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 betreffend die „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Korruption und der Illegalität in der öffentlichen Verwaltung“ schreibt vor, dass das Leitungsorgan auf Vorschlag des Antikorruptionsbeauftragten einen dreijährigen Plan zur Korruptionsvorbeugung genehmigt. Der Plan zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz ist der nationalen Antikorruptionsbehörde innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres zu übermitteln;

nach Einsichtnahme in das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 33 vom 14. März 2013 über die Neuregelung der Pflichten der öffentlichen Verwaltung zur Veröffentlichung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, insbesondere des Art. 10, welcher für jede Verwaltung die Anwendung eines dreijährigen Transparenz- und Integritätsplans anordnet, welcher auf der institutionellen Webseite im eigenen Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht werden muss;

Es wurde Einsicht genommen in den gesamtstaatlichen Plan zur Korruptionsvorbeugung 2019, genehmigt mit Beschluss Nr. 1064 vom 13. November 2019;

nach Einsichtnahme in den Beschluss der Landesregierung vom 28. August 2018, Nr. 839, mit welchem die derzeit gültige Verhaltenskodex genehmigt wurden;

Il direttore dell’Agenzia ha preso atto delle seguenti norme giuridiche, atti amministrativi, fatti e considerazioni:

la legge provinciale 22 dicembre 2009, n. 11, con la quale è stata istituita l’Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico della Provincia autonoma di Bolzano;

la deliberazione della Giunta Provinciale del 07 luglio 2015, n. 816, con la quale è stato approvato lo Statuto dell’Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico;

l’art. 1, comma 8, della legge 6 novembre 2012, n. 190, recante “Disposizioni per la prevenzione e la repressione della corruzione e dell’illegalità nella pubblica amministrazione” dispone che l’organo di indirizzo adotti il piano triennale di prevenzione della corruzione e della trasparenza, su proposta del responsabile della prevenzione della corruzione, entro il 31 gennaio di ogni anno, curandone la trasmissione all’Autorità nazionale anticorruzione;

visto il decreto legislativo 14 marzo 2013. n. 33, recante “Disposizioni in materia di riordino della disciplina riguardante gli obblighi di pubblicità, trasparenza e diffusione di informazioni da parte delle pubbliche amministrazioni” ed in particolare dell’art. 10, che dispone per ogni amministrazione l’adozione di un programma triennale per la trasparenza e l’integrità che deve essere pubblicato sul proprio sito istituzionale nell’apposita sezione “Amministrazione trasparente”;

Visto il P.N.A. 2019 approvato con deliberazione ANAC n. 1064 del 13 November 2019;

vista la delibera della Giunta provinciale di agosto 2018, Nr. 839, con cui è stato approvato il Codice di comportamento attualmente in vigore;



In Anbetracht der gesetzten Handlungen betreffend die Erhebung und Bestandsaufnahme der korruptionsgefährdeten Tätigkeiten und die Bewertung deren Risikostufe innerhalb dieser Verwaltung;

Die Aktualisierung der Erhebungstabellen, die einen relevanten Abschnitt des Planes darstellen, hat demnach mittels Verwendung der digitalen Plattform Gzoom erfolgen können;

Die Plattform Gzoom, welche der Agentur von der Autonomen Provinz Bozen zur Verfügung gestellt wird, ist an die Anweisungen gemäß Anlage 1 von AKP 2019 angepasst;

Die Erhebungen sind gegenständlichem Dokument im Auszugsform beigefügt;

Die aktuelle Analyse ist als ein Prozess einzusehen, welcher noch weiterer Erhebungen bedarf und stellt eine Ergänzung des vorhergehenden Dreijahresplans dar;

Das durchgeführte Monitoring der für 2021 programmierten spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen wurde über die Dreijahresplattform ANAC zur Vorbeugung der Korruption und Transparenz ist diesem Dokument beigefügt;

Der gegenständliche Plan „Übersicht der geltenden Transparenzpflichten mit Angabe der Verantwortlichen“, Stand vom 31. Jänner 2022, wird schließlich als ergänzender Bestandteil beigefügt;

tenuto conto delle attività intraprese all'interno della presente amministrazione per la mappatura delle attività a rischio corruttivo e la misurazione del livello di rischio;

l'aggiornamento delle mappature di rilevazione che costituiscono parte essenziale del piano, è avvenuto tramite l'utilizzo della piattaforma digitale Gzoom;

La piattaforma Gzoom messa a disposizione dell'Agenzia da parte della Provincia Autonoma di Bolzano è adeguata alle indicazioni contenute nell'allegato 1 del PNA 2019;

Le mappature vengono allegate al presente documento sotto forma di estratto;

L'analisi fin qui svolta rappresenta un processo in continuo perfezionamento e costituiscono un aggiornamento del piano precedente;

Il monitoraggio delle misure di prevenzione programmate per il 2021 svolto tramite la Piattaforma ANAC di acquisizione dei Piani Triennali per la Prevenzione della Corruzione e della Trasparenza, è allegato al presente documento;

Si allega, infine, sotto forma di parte integrante al presente piano la "Mappa degli obblighi e responsabilità in materia di trasparenza" aggiornata al 31 gennaio 2022;



In Anbetracht, dass ein Konsultationsverfahren zur Aktualisierung des Drei-Jahres-Plans zur Vorbeugung der Korruption und Transparenz 2022-2024 durchgeführt wurde [link](#), mit welchem Bürger, Patronate, Verbände, Interessensvertretungen, Gewerkschaften und andere Formen von Organisationen, die Träger von kollektivem Interesse sind, Vorschläge und/oder Beobachtungen für eine bessere Ermittlung der Maßnahmen zum Zweck der Korruptionsvorbeugung sowie Vorschläge im Bereich der Transparenz stellen könnten;

Es wurde festgestellt, dass im Zeitraum der Veröffentlichung keine Bemerkungen eingelangt sind;

Auch in diesem Jahr wurde der Termin für die Genehmigung von der Staatlichen Antikorruptionsbehörde auf den 30. April verschoben;

Da die Verabschiedung der erforderlichen Umsetzungsdekrete sowie die Vorlage für den Planentwurf um Planungsinstrumente zu integrieren (PIAO) noch ausständig sind,

Dies alles vorausgeschickt

Der Direktor der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung

verfügt

den beigelegten Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz 2022-2024, welcher wesentlicher Bestandteil der vorliegenden Maßnahme ist, zu genehmigen und zwar gemäß Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012;

den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz auf der institutionellen Internetseite der Aswe, Bereich „Transparente Verwaltung/weitere Inhalten Korruption“

preso atto che è stata avviata una procedura di consultazione per l'aggiornamento del Piano Triennale di Prevenzione della Corruzione e della Trasparenza 2022-2024 [link](#), con la possibilità da parte dei cittadini, dei patronati, delle associazioni, delle organizzazioni di categoria, delle organizzazioni sindacali e delle altre diverse forme di organizzazioni portatrici di interessi collettivi di formulare proposte e/o osservazioni finalizzate a una migliore individuazione delle misure preventive anticorruzione, nonché proposte in materia di trasparenza,

preso atto che in tale periodo di pubblicazione non sono pervenute osservazioni;

anche quest'anno l'Autorità Nazionale Anticorruzione ha differito il termine di approvazione del piano al 30 aprile;

in attesa dell'emanazione dei necessari decreti attuativi nonché dello schema di piano tipo per l'integrazione degli strumenti di pianificazione nel PIAO;

Tutto ciò premesso

il Direttore dell'Agenzia per lo sviluppo sociale ed economico

decreta

di approvare l'allegato Piano triennale per la prevenzione della corruzione e della trasparenza 2022-2024, ai sensi dell'art. 1, c. 8, della legge 190/2012, che viene allegato al presente provvedimento per formarne parte integrante e sostanziale;

di pubblicare il Piano triennale per la prevenzione della corruzione e della trasparenza sul sito istituzionale dell'Asse, sezione "Amministrazione trasparente/Altri contenuti Corruzione"



(<https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>) zu veröffentlichen, womit der Pflicht zur Weiterleitung des Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung und der Transparenz an die nationale Antikorruptionsbehörde gemäß Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012 nachgekommen wird;

die Dateien betreffend die Feststellung der korruptionsgefährdeten Bereiche und der entsprechenden spezifischen Vorbeugungsmaßnahmen innerhalb der Agentur, das Monitoring zu Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme, den dreijährigen Transparenz- und Integritätsplan zu genehmigen und im Bereich "Transparente Verwaltung" der institutionellen Webseite der Agentur zu veröffentlichen;

die genannten Dateien bilden ebenfalls ergänzenden Bestandteil des vorliegenden Plans und werden aus Gründen einer besseren Zugänglichkeit, Leserlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten direkt ins Netz gestellt und veröffentlicht.

Gegenständliche Maßnahme ist mit Rekurs, innerhalb der Fallfrist von 60 (sechzig) Tagen, ab dem Zeitpunkt der vollen Kenntnisnahme, vor dem Regionalen Verwaltungsgericht der Autonomen Provinz Bozen anfechtbar.

(<https://asse.provincia.bz.it/amministrazione-trasparente/prevenzione-corruzione.asp>) adempiendo in tal modo all'obbligo di trasmissione del PTPCT all'Autorità nazionale anticorruzione ai sensi dell'art. 1, c. 8 della Legge 190/2012;

di approvare e pubblicare i files inerenti all'identificazione delle aree a rischio e delle relative misure di prevenzione specifiche per l'Agenzia, il monitoraggio in ordine ad attuazione ed efficacia delle misure e il programma triennale per la trasparenza all'interno della sezione "Amministrazione trasparente" del sito istituzionale dell'Agenzia;

i citati file formano a tutti gli effetti parte integrante del presente piano e per motivi di miglior consultabilità, leggibilità e valutazione comparativa dei dati vengono inseriti e pubblicati direttamente in rete;

Il presente provvedimento è impugnabile con ricorso da proporsi nel termine perentorio di 60 (sessanta) giorni, decorrenti dalla piena conoscenza del provvedimento medesimo, avanti al Tribunale Amministrativo Regionale per la Provincia Autonoma di Bolzano.

Der Direktor der Agentur

Il direttore dell'Agenzia

dott. Eugenio Bizzotto

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

08/03/2022



**DREIJAHRESPLAN
FÜR DIE VERHÜTUNG DER KORRUPTION UND
DIE TRANSPARENZ (DPVKT) - 2022-2024**

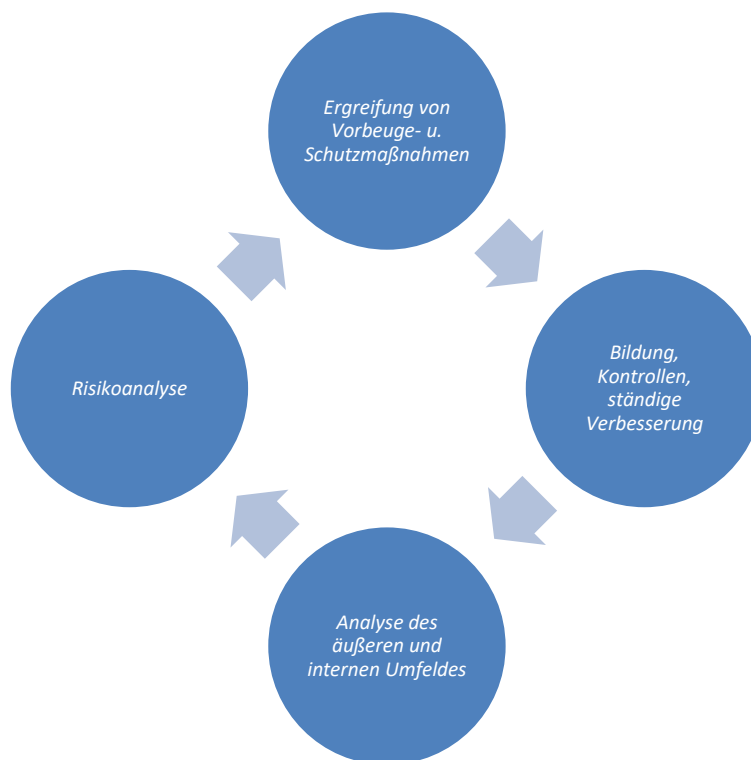


| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Prämisse..... | 3 |
| 1. Aktualisierung des DPVKT 2022-2024..... | 4 |
| 2. Kontextanalyse..... | 5 |
| 3. Die Risikobewertung | 28 |
| 4. Die Risikobehandlung..... | 35 |
| 5. Beobachtung der Maßnahmen zur Risikoprävention des DPVKT 2021-2023 | 55 |
| 6. Transparenz-Maßnahmen..... | 57 |

Prämisse

Art. 1, Abs. 8 des Ges. 190/2012 sieht die Verabschiedung des Dreijahresplanes zur Verhütung der Korruption (DPVK) durch das Leitungsorgan, auf Vorschlag des Antikorruptions- u. Transparenzbeauftragten (AKTB), vor.

Die Behörde stellt klar, dass, gemäß zit. Absatz 8, der Plan, wenn auch dessen Dauer auf 3 Jahre ausgelegt ist, alljährlich innerhalb 31. Jänner zu beschließen ist.



Der DPVK stellt, somit, das Instrument dar, durch welches die Verwaltung den „Prozess“ zur Einführung einer Verhütungsstrategie des Korruptionsphänomens beschreibt, d.h. zur Festlegung und Aktivierung von untereinander abgestimmten und zusammenhängenden

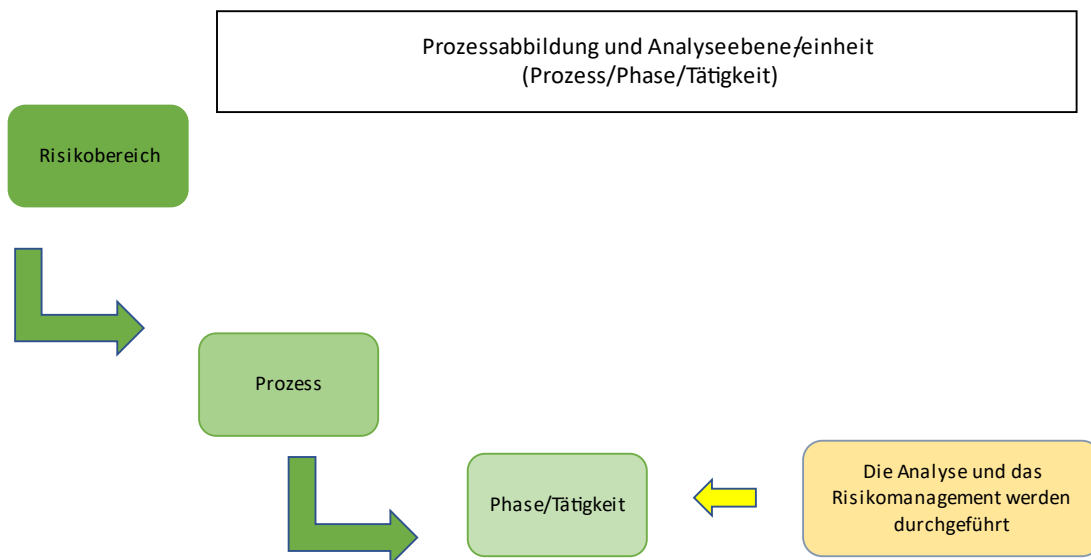
Maßnahmen, welche geeignet sind, das Gefahr von Korruptionsverhalten bedeutend einzuschränken.

In Anbetracht der tiefgreifenden und systematischen Reformen, die sich auf die wichtigsten Bereiche des Systems des Landes auswirken, vor allem auf die Korruptionsprävention und das öffentliche Auftragswesen, hat die Kommission für die Aktualisierung des NAP 2019-2021 erwogen, in einem zusammenfassenden Dokument, das unter <https://www.anticorruzione.it/-/piano-nazionale-anticorruzione-gli-aggiornamenti> zu finden ist, einen Überblick über die Rechtsquellen und Beschlüsse zu geben, die seit der ursprünglichen Genehmigung des Dreijahresplans entstanden und relevant sind.

1. Aktualisierung des DPVKT 2022-2024

Für die Ausarbeitung des Plans 2022-2024 nutzte die Agentur die Gelegenheit, der Plattform Gzoom beizutreten, die in Zusammenarbeit mit der IT-Abteilung, dem Amt für institutionelle Angelegenheiten des Generalsekretariats der Provinz und der SIAG für die Hilfskörperschaften entwickelt wurde.

Die Landesverwaltung hat eine eigene Version der Gzoom-Plattform für die Abbildung und Verwaltung von gefährdeten Prozessen, Phasen und Aktivitäten aktiviert.



In dieser ersten Phase wurden Module zur Korruptionsbekämpfung angeboten und einer begrenzten Anzahl von Einrichtungen zur Verfügung gestellt, die direkt von der Provinz auf der Grundlage einer in den letzten Jahren durchgeführten Analyse ermittelt wurden.



Die GZOOM-Plattform wurde 2019 von der Verwaltung implementiert und zweisprachig aufgebaut; 2020 wurde sie an die Richtlinien der NAKB (Nationale Anti-Korruptionsbehörde) angepasst.

Es wird betont, dass die Version, die SIAG und die Provinz an die einzelnen Einrichtungen herausgegeben haben, derjenigen entspricht, die in der Landesverwaltung verwendet wird. Die herausgegebenen Formulare, die so genannten Mieterformulare, enthalten Anpassungen an die NAKB-Richtlinien und unterliegen einer ständigen Aktualisierung durch die Provinz, die dafür Sorge trägt, dass alle notwendigen Neuerungen beim Anbieter integriert werden.

Dadurch konnte ein wirklich integriertes System zur Korruptionsprävention in diesem Gebiet geschaffen werden.

Die Behörden können die im System vorgesehene Zuordnung nicht ändern, müssen sich aber auch nicht mit den ständigen Aktualisierungen befassen, die von Zeit zu Zeit aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich sind, und sie haben den Vorteil, eine Struktur zu verwenden, die mit der in der Provinz verwendeten identisch ist und auf die sie bei Bedarf zurückgreifen können.

Zusammen mit dem Programm wurde ein Risikokatalog zur Verfügung gestellt, der vom Büro für institutionelle Angelegenheiten überarbeitet und um die zuvor von den Organisationseinheiten der PIAs identifizierten korruptiven Risikofälle ergänzt wurde. Der Risikokatalog wurde den Nutzern der Plattform zur Verfügung gestellt, um die Tätigkeit der Identifizierung und Beschreibung von Risikoereignissen besser zu strukturieren, wobei seine Verwendung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das System bietet die Möglichkeit, Plattformdaten in Form von Ausdrucken zu exportieren, entweder im Excel- oder im PDF-Format.

Die PDF-Dateien der Risikokartierung, die aus der neuen Gzoom-Software (IT-Plattform für Korruptionspräventionsmaßnahmen) extrahiert wurden, sind in jeder Hinsicht ein integraler Bestandteil dieses Dreijahresplans für Korruptionsprävention und Transparenz für den Zeitraum 2022-2024.

2. Kontextanalyse

Die Verwaltung erwirbt die Informationen, die notwendig sind, um das Korruptionsrisiko zu identifizieren, sowohl in Bezug auf die Eigenschaften der Umgebung, in der sie tätig ist (externer Kontext) als auch auf ihre Organisation (interner Kontext).



Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Autonomen Provinz Bozen (Steuernummer 94108390215), abgekürzt A.S.W.E., wurde durch das Landesgesetz Nr. 11 vom 22. Dezember 2009 gegründet und ist eine Einrichtung der Provinz mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts und mit Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.

Die Homepage der Agentur kann über den folgenden Link aufgerufen werden [Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung](#).

Die Agentur untersteht der Aufsicht der Landesregierung und hat ihren Sitz in Bozen, in der Kanonikus - Michael - Gamper – Straße 1.

Bis Juli 2015 hatte die Agentur einen Verwaltungsrat mit einem Präsidenten, der als gesetzlicher Vertreter der Einrichtung fungierte. Mit der Verabschiedung des neuen Statuts, die durch die Änderung der "Verordnung über die Organisationsstruktur von Einrichtungen, Agenturen oder von der Provinz abhängigen Stellen" (DPP Nr. 13/2014) notwendig wurde, wurde das Leitungsorgan in monokratischer Form in der Person des pro tempore-Direktors der Einrichtung festgelegt.

Der Verwaltungsrat wurde daher durch einen Leitungs- und Koordinierungsausschuss ersetzt, der sich aus drei Vertretern der Landesabteilungen zusammensetzt, denen die Agentur institutionell unterstellt ist: dem Ministerium für Sozialpolitik, dem Ministerium für Familienangelegenheiten und dem Finanzministerium.

Es ist im IPA IpaPortal (indicepa.gov.it) unter dem Code **alsse_vi** registriert und hat aswe.ase@pec.prov.bz.it als **digitales Domizil**.

Externer Kontext

Der allgemeine Rahmen, in dem die Agentur tätig ist, ist das Gebiet der Autonomen Provinz Bozen. Zusammen mit der Autonomen Provinz Trient gehört die Autonome Provinz Bozen zur Region Trentino-Südtirol und ist die nördlichste Provinz Italiens.

Die Autonome Provinz Bozen hat eine Fläche von 7.398,38 km², verteilt auf 116 Gemeinden.


Gemeinden und Gemeindefläche nach Flächengrößenklasse - 2019
Numero Comuni e superficie territoriale per classe di superficie - 2019

| FLÄCHENGRÖSSEN- KLASSEN (in km ²) | Anzahl der Gemeinden Numero dei Comuni | Fläche km ² Superficie km ² | CLASSI DI SUPERFICIE TERRITORIALE (in km ²) |
|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| Bis 10 | 9 | 41,49 | Fino a 10 |
| 10 - 20 | 14 | 212,54 | 10 - 20 |
| 20 - 30 | 16 | 403,76 | 20 - 30 |
| 30 - 40 | 13 | 457,61 | 30 - 40 |
| 40 - 50 | 11 | 495,81 | 40 - 50 |
| 50 - 60 | 9 | 482,02 | 50 - 60 |
| 60 - 80 | 11 | 763,45 | 60 - 80 |
| 80 - 100 | 9 | 774,38 | 80 - 100 |
| 100 - 200 | 18 | 2.386,22 | 100 - 200 |
| Mehr als 200 | 6 | 1.380,58 | Oltre 200 |
| Insgesamt | 116 | 7.397,86 | Totale |

Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Aus den offiziellen Bevölkerungsstatistiken, den Melderegistern und den Personenstandsregistern der Gemeinden lassen sich verschiedene Informationen über die demografische Struktur und die demografische Entwicklung ableiten, deren Quelle das Landesinstitut für Statistik der Provinz (ASTAT) ist.

Das Bild der Südtiroler Bevölkerung, das sich aus den Daten des Landesamtes für Statistik (ASTAT) ergibt, zeigt ein stetiges Bevölkerungswachstum, eine rückläufige Tendenz der Geburtenrate bei nahezu unveränderter Sterberate und - seit Anfang der 1990er Jahre - einen positiven Wanderungssaldo.

Zum ersten Mal seit Beginn der Registrierung im Jahr 1932 gab es in Südtirol 2020 mehr Sterbefälle als Geburten. Dies ist auf den starken Anstieg der Todesfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie zurückzuführen. Trotz des negativen natürlichen Saldos ist Südtirol die einzige italienische Provinz, die im Jahr 2020 ein Bevölkerungswachstum verzeichnet.

| Beschreibung | Datum | Wert |
|-------------------------------|-------|---------|
| Wohnbevölkerung am 31.12. (a) | 2020 | 534.912 |
| Lebend geboren (a) | 2020 | 5.191 |
| Tote (a) | 2020 | 5.447 |
| Migrationsaldo (a) | 2020 | 1.062 |

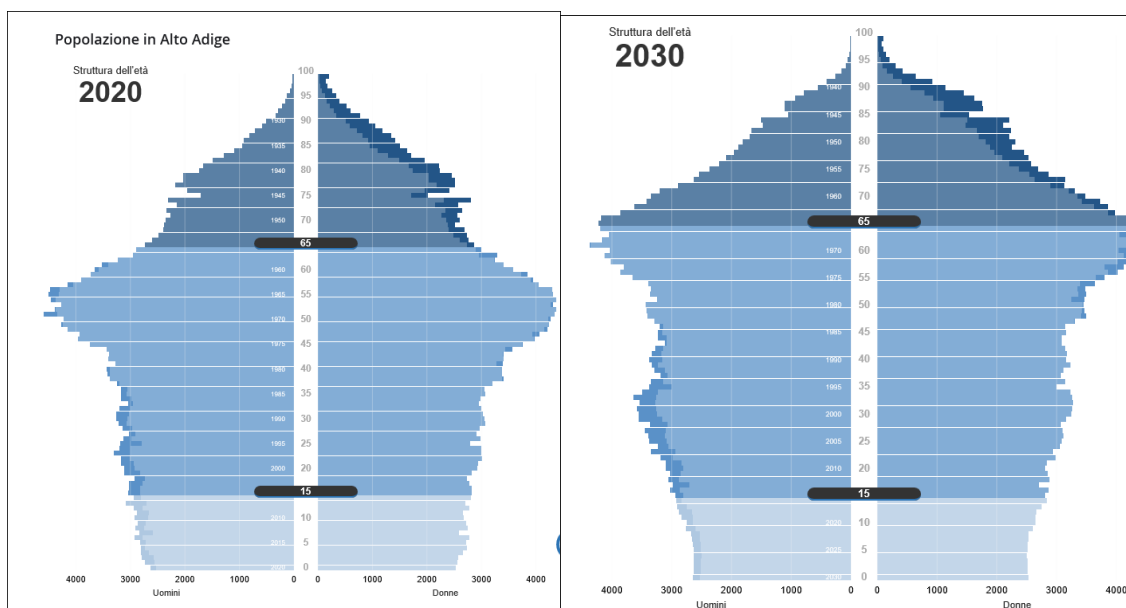


| | | |
|------------------------------------------|------|-------|
| Durchschnittsalter (a) | 2020 | 43,2 |
| Altersindex (a) | 2020 | 127,6 |
| Gesamtfruchtbarkeitsrate (b) | 2020 | 1,67 |
| durchschnittliche Haushaltsgröße (b) | 2020 | 2,3 |
| Ausländer (%) (a) | 2020 | 10,6 |
| Kirchliche Ehen (%) | 2020 | 18,6 |
| Eheschließungsrate (pro 1.000 Einwohner) | 2020 | 3,2 |
| Scheidungsrate (pro 10.000 Einwohner) | 2020 | 11,3 |

Für weitere Details siehe Astat: Demographische Trends (vorläufige Daten) – 2020

Der Altersindex liegt derzeit bei 128 älteren Menschen (65 Jahre und älter) pro 100 Kinder und ältere Menschen unter 15 Jahren, im Jahr 2030 wird er bei 164 liegen.

Nach dem neuen demografischen Prognosemodell von ASTAT - dem Landesinstitut für Statistik - wird die Gesamtwohnbevölkerung von ursprünglich 514.516 Einheiten, die am 31.12.2021 in den kommunalen Meldeämtern eingetragen waren, auf 552.450 im Jahr 2030 ansteigen, was einer Zunahme von 7,4 % entspricht. Ab 2020 wird der Bevölkerungszuwachs ausschließlich auf Zuwanderung zurückzuführen sein, wenn der derzeitige Trend anhält. Die Überalterung der Bevölkerung wird immer deutlicher: Im Jahr 2030 werden 30 % der Bevölkerung 60 Jahre oder älter sein.



Im Jahr 2020 werden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Südtiroler Arbeitsmarkt deutlich spürbar sein. Die Zahl der Beschäftigten sinkt um durchschnittlich 6.600 (davon 5.300 Frauen) auf 252.900. Die Erwerbstätigenquote (15-64), die 2019 ein Allzeithoch erreicht hatte, sinkt um 1,9 Prozentpunkte auf 72,2 Prozent. Die Zahl der Arbeitslosen ist um 2.100 Personen gestiegen. Die Zahl der Nichterwerbspersonen im Alter von 15 Jahren und älter steigt um 6.200 Personen.

Im Jahr 2020 steigt die Arbeitslosenquote auf 3,8 Prozent und die der Frauen auf 4,4 Prozent.



| Beschreibung | Datum | Wert |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|--------|
| Beschäftigungsrate (15-64 Jahre) (%) | 2020 | 72,2 |
| Beschäftigungsrate (20-64 Jahre) (%) | 2020 | 77,2 |
| Teilzeitbeschäftigte (%) | 2020 | 22,3 |
| Arbeitslosenquote (%) | 2020 | 3,8 |
| Jugendarbeitslosenquote (15-29) (%) | 2020 | 6,8 |
| Neet rate (15-29) (%) | 2020 | 12,4 |
| Nichtteilnahmequote (15-64 Jahre) (%) | 2020 | 6,3 |
| Medianlohn (a) in der Privatwirtschaft (Euro) | 2019 | 27.062 |
| Medianlohn (a) im öffentlichen Sektor (Euro) | 2019 | 32.891 |
| medianes Renteneinkommen (b) (euro) | 2019 | 16.960 |
| durchschnittliches Haushaltseinkommen (Euro) | 2018 | 39.338 |
| Personen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind (%) | 2028 | 20,1 |
| <p>(a) Bruttojahreseinkommen im Sinne der Sozialversicherung</p> <p>(b) jährlicher Bruttobetrag</p> | | |

Obwohl der durchschnittliche Jahresbetrag der Rentenzahlungen in Südtirol über dem nationalen Durchschnitt liegt, ist der relative Leistungsindex der niedrigste. Dies ist das Bild, das das Statistische Institut des Landes (ASTAT) aufgenommen hat, das Daten aus dem zentralen Rentnerregister INPS verarbeitet hat. Frauen erhalten eine um 32,3 % niedrigere Rente als Männer. Die Altersrente ist die am weitesten verbreitete Rentenart und wird an 104.282 Personen gezahlt. Die Bezieher der höchsten Rente erhalten das Zehnfache der Rente der Bezieher der niedrigsten Rente. Im Zeitraum 2010-2019 haben die Renten der Empfänger von Altersrenten im Durchschnitt real um fast 800 EUR abgenommen.

Bozen hat sich in letzter Zeit als teuerste Stadt Italiens bestätigt, was sich unweigerlich auf den Lebenswandel und die Kaufkraft der Familien auswirkt.

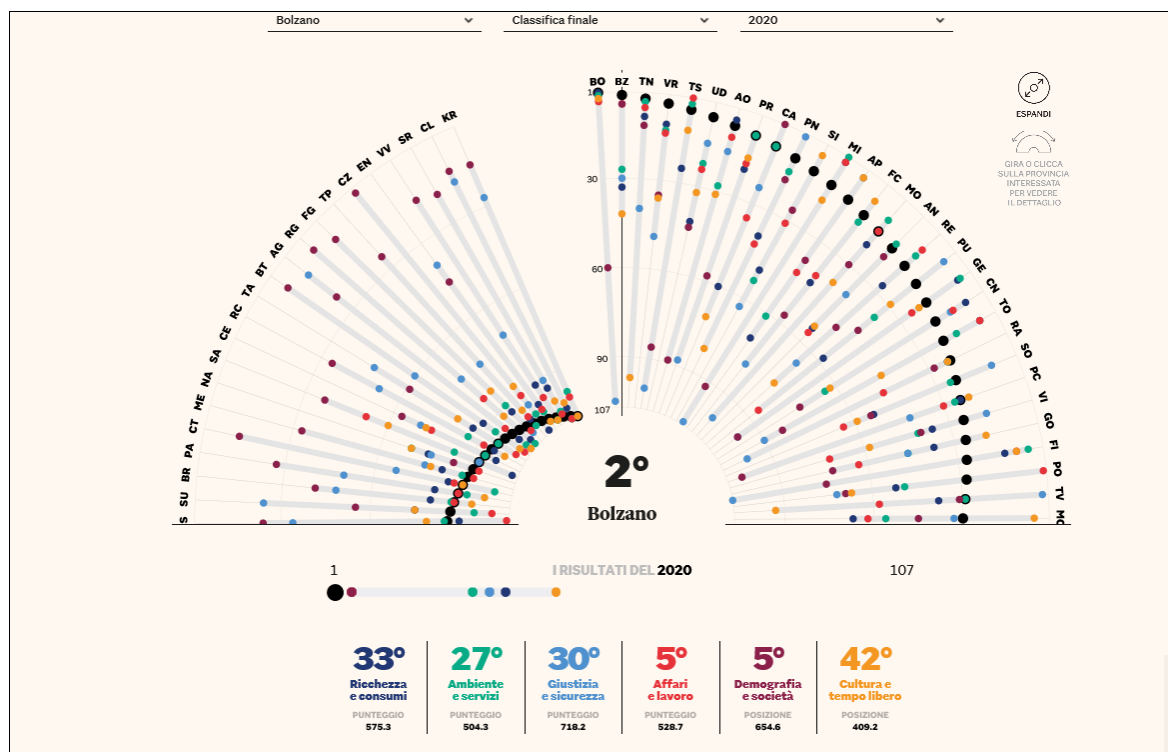


Im Dezember 2021 betrug die Inflation - berechnet auf der Grundlage des Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte (FOI) ohne Tabakwaren - in der Gemeinde Bozen 3,8 % und landesweit 3,8 %.

| Beschreibung | Datum | Wert |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------|
| FOI-Verbraucherpreise (a) - BZ (Veränderung in % gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres) | 01/2022 | +5,5 |
| FOI-Verbraucherpreise (a) - ITA (prozentuale Veränderung gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres) | 01/2022 | +4,7 |
| gesetzliche Zinsen (national) (%) | 01.01.2022 | 1,25 |
| für Abzinsungs- und Neubewertungsoperationen anzuwendender Satz | 01.02.2022 | -0,49 |
| Baukosten - geförderter Wohnungsbau (Euro/m ²) | 2021 | 1.504 |
| Baukosten - geförderter Wohnungsbau (Veränderung in %) | 2020/2021 | - |
| (a) Verbraucherpreise ohne Tabak für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte | | |

Die 31. Erhebung der „Sole 24 Ore“ über das Wohlbefinden in den Gebieten analysiert 90 Indikatoren, die folgende Bereiche messen: Wohlstand und Konsum, Demografie und Gesundheit, Wirtschaft und Arbeit, Umwelt und Dienstleistungen, Recht und Sicherheit, Kultur und Freizeit.

In der Gesamtwertung liegt Bologna an erster Stelle und führt damit alle Provinzen der Emilia Romagna an, aber auch die Alpenprovinzen behaupten sich, angefangen bei Bozen und Trient, die auf den Plätzen zwei und drei landeten.

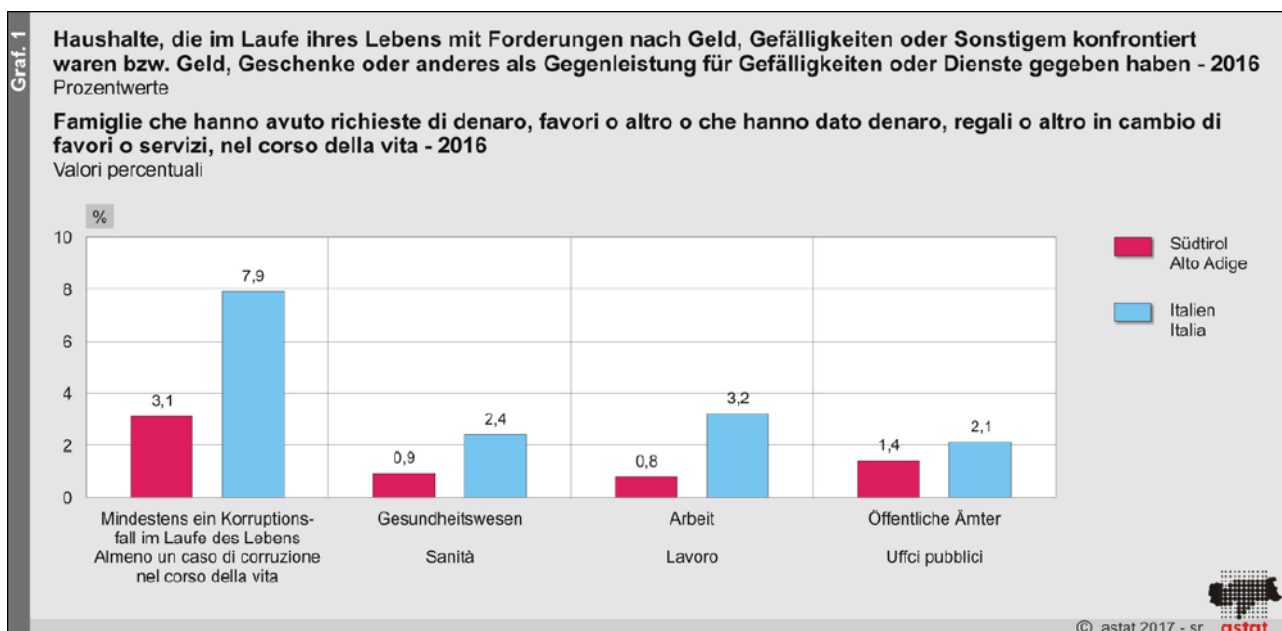


Quelle: „Sole 24 Ore“

Bei der Analyse des externen Kontextes darf eine allgemeine Prämisse nicht außer Acht gelassen werden, die die gesamte Nation betrifft. Korruption wurde als ein "strukturelles und nicht episodisches Phänomen" definiert.

Anlässlich des Welttages gegen die Korruption vom 9. Dezember 2016 hat das Landesinstitut für Statistik (ASTAT) einige Daten über die Ansichten der Südtiroler in Bezug auf Korruption und auf Verhalten, die mit dem Bürgersinn zusammenhängen und die, mehr oder weniger direkt, als Indikatoren des Rechtsverständnisses in einem Gebiet fungieren, veröffentlicht. Aus einer im Jahre 2016 durchgeführten Untersuchung der ASTAT schätzt man, dass 3,1% der Südtiroler Familien (gegen 7,9% auf gesamtstaatlicher Ebene) mindestens einmal im Leben Geld oder andere Zuwendungen für Begünstigungen oder Gewährung von Dienstleistungen gefordert oder gegeben haben. Beschränkt auf die letzten 3 Jahre ist dieser Prozentsatz auf 0,7% der Familien gesunken, ein wirklich unerheblicher Wert

Mit dem Gesamtindikator sowie dem Indikator für die Sektoren Gesundheit (0,9 %) und Arbeit (0,8 %) gehört die Provinz Bozen zu den italienischen Regionen mit der niedrigsten Prävalenz des Phänomens, mit Ausnahme des öffentlichen Dienstes (1,4 %).



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

5 Südtiroler auf 100 ist, unter Freunden, Verwandten, Kollegen jemand bekannt, der einen Bestechungsversuch in wenigstens einem Sektor erfahren hat, genauer, 2,9% im Gesundheitswesen, 2,1% in den Ämtern der öffentlichen Verwaltung, 1,2 % in den Sektoren der Fürsorge, Bildung und Arbeit.

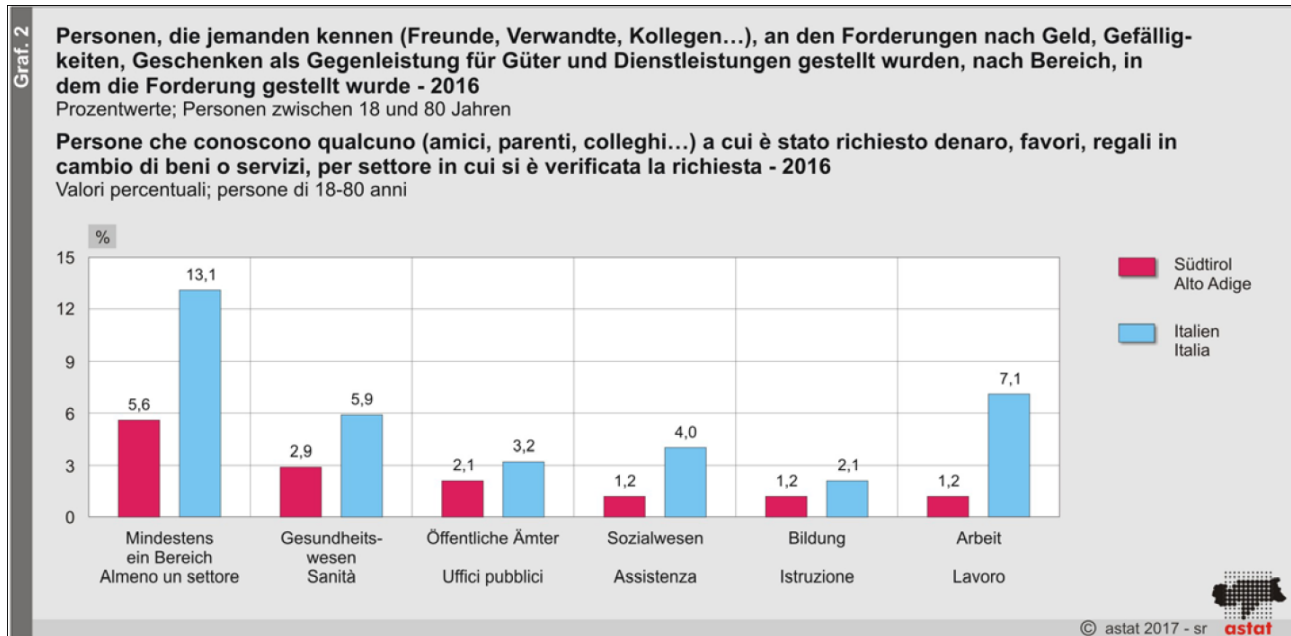
Auch in diesem Fall ist der Gesamtindikator weit niedriger als der nationale Durchschnittswert (13,1%) und jener der italienischen Regionen, die vom Phänomen besonders betroffen sind, wie z.B. Apulien (32,3%) und Latium (21,5%). Die auf die Provinz Bozen bezogenen Werte sind niedriger als der nationale Wert in allen untersuchten Sektoren. Der größte Unterschied wird insbesondere im Arbeitssektor bemerkbar (5,9%), während er im Bereich der Bildung und der öffentlichen Ämter mehr in Linie mit dem nationalen Wert ist. Der Unterschied macht nämlich einen Prozentpunkt aus.

Auch hier liegt der Gesamtindikator weit unter dem nationalen Durchschnittswert (13,1 %) und dem der italienischen Regionen, die von diesem Phänomen besonders betroffen sind, wie Apulien (32,3 %) und Latium (21,5 %).

Die auf die Provinz Bozen bezogenen Werte sind in allen betrachteten Sektoren niedriger als der nationale Wert. Der augenfälligste Unterschied ist insbesondere im Arbeitssektor (5,9 Prozentpunkte), während im Bildungswesen und bei den öffentlichen Ämtern der provinzielle Wert eher dem nationalen Wert entspricht.

Der Unterschied liegt in der Tat in der Größenordnung von einem Prozentpunkt.

2,9 % der Südtirolerinnen und Südtiroler, die derzeit oder in der Vergangenheit berufstätig sind, haben in ihrem Arbeitsumfeld einen Austausch erlebt, den sie als unzulässig oder unangemessen empfanden.



Quelle: ASTAT, Landesinstitut für Statistik

Die Schätzung des Prozentanteils der Personen, die empfohlen wurden, welcher vom proxy-Indikator in Bezug auf bekannte Personen, die mindestens ein Mal empfohlen worden sind, angegeben wird, erreicht in der Provinz Bozen den Anteil von 14,7 %.

Dieser Anteil, der erheblich niedriger liegt, als der nationale Durchschnittswert (25,4 %), ist auch im Vergleich zu den anderen italienischen Regionen gering.

Die Gründe, aus denen die Menschen in Südtirol, wie auch im übrigen Italien, auf Empfehlungen zurückgreifen, sind die Aufnahme einer Arbeit, die Erlangung eines Führerscheins, einer Erlaubnis oder einer Konzession, die Inanspruchnahme einer Sozialleistung, die Aufnahme in eine Schule oder die Beförderung sowie die Aufhebung von Bußgeldern oder Strafen. Sehr niedrig und mit einem sehr hohen Stichprobenfehler behaftet (mehr als 35 %) ist die Zahl der Empfehlungen im Justizwesen.

Sowohl in Bezug auf den Gesamtindikator als auch was die Empfehlungen am Arbeitsplatz anbelangt, ist die Provinz Bozen durch weit niedrigere Werte im Vergleich zum gesamtstaatlichen Durchschnitt geprägt; es handelt sich in beiden Fällen um einen Unterschied von ungefähr 10 Prozentpunkten. Für die Annullierung von Geldstrafen oder Sanktionen scheint es, dass die Südtiroler wesentlich weniger von Empfehlungen Gebrauch machen, als die Landsleute in den anderen Regionen Italiens. Was hingegen die



Empfehlungen in den anderen behandelten Sektoren anbelangt, ist die in Südtirol betrachtete Situation weitgehend im Einklang mit der allgemeinen Lage des Landes.

Die Anfragen auf Empfehlungen liegen schätzungsweise leicht unter dem nationalen Mittelwert (8,3 %) und deutlich unter dem Wert der Regionen in denen diese Praxis, auf der Grundlage der Erhebungsdaten, stärker verbreitet ist, wie Emilia Romagna (13,7 %), Latium (13,0 %), Umbrien (11,3 %) und Venetien (10,0 %).

Der NAKB-Jahresbericht über Korruption 2020 wurde am 18. Juni 2021 veröffentlicht. In Bezug auf die Korruption in Italien wird auf Seite 13 betont, dass es wichtig ist, die Ausführung von Verträgen genau zu überwachen, um sicherzustellen, dass die Entscheidungen in völliger Transparenz getroffen werden, um die Qualität der Ausgaben zu gewährleisten und natürlich, um kriminelle Unterwanderung zu verhindern. Die NAKB hat ihre Aufsichtstätigkeit verstärkt, aber auch alltägliche Unterstützungsmaßnahmen für die Verwaltungen durchgeführt, die gerade in dieser äußerst schwierigen Zeit zum Tragen kamen.

Die Region Trentino-Südtirol wird in dem Bericht auf den Seiten 291-294 erwähnt. Es ist bekannt, dass mafiöse kriminelle Organisationen dazu neigen, Kapital illegalen Ursprungs zu waschen und zu reinvestieren, wobei sie Gebiete mit einem florierenden Wirtschaftsgefüge bevorzugen, wie im Fall von Trentino-Südtirol. Im Zusammenhang mit der allgemeinen Wirtschaftskrise infolge der Pandemie besteht auch die Gefahr, dass kriminelle Organisationen dank der Verfügbarkeit erheblicher Liquidität als illegale "Stoßdämpfer" fungieren, die den Staat bei der Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen ersetzen.

Die geografische Lage der Region an der Verkehrsachse Italien-Österreich-Deutschland ist für kriminelle Organisationen attraktiv, die eine Art "Brücke" zu kriminellen Organisationen in Süddeutschland, insbesondere in München, schlagen wollen.

Die strategisch günstige geografische Lage der Region stellt auch eine wichtige "Drehscheibe" für Bewegungen nach und aus Europa im Bereich des Drogenhandels und -geschäfts, des Zigarettenschmuggels und der Beihilfe zur illegalen Einwanderung dar, die häufig auf die Ausbeutung von Prostitution und Schwarzarbeit abzielt. Besondere Aufmerksamkeit sollte auch der möglichen Ausbreitung synthetischer Drogen gewidmet werden, deren Verkauf sich auch über das "Deep Web" verbreitet, das in der aktuellen Pandemiesituation ein flexibleres Instrument darstellt und bei dem die Bezahlung über Kryptowährungen und anonyme Lieferung möglich ist.

Es wird auch erwähnt, dass in der Region Steuerbetrug und Betrug aufgedeckt wurden, die sich gegen den unrechtmäßigen Erhalt öffentlicher Subventionen richtet.



Interner Kontext

Die Aswe ist seit 2010 eine operative Körperschaft, dessen Aufgaben in den ersten Jahren nach und nach ausgeweitet wurden, jedoch unter Beibehaltung einer begrenzten Größe.

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, abgekürzt A.S.W.E., wurde durch das Landesgesetz Nr. 11 vom 22. Dezember 2009 gegründet und ist ein Instrument der Provinz mit Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts und mit Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.

Die Agentur untersteht der Aufsicht der Landesregierung und hat ihren Sitz in Bozen.

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, abgekürzt A.S.S.E., wurde durch das Landesgesetz Nr. 11 vom 22. Dezember 2009 gegründet und ist ein Instrumentalorgan der Provinz, mit Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht und mit Verwaltungs-, Buchhaltungs- und Vermögensautonomie.

Die Agentur, deren ursprünglich im Juli 2010 genehmigtes Statut durch den Beschluss der Landesregierung Nr. 709 vom 16.06.2015 überarbeitet wurde, nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung von Geldern im Zusammenhang mit der ergänzenden Fürsorge. Darüber hinaus ist sie für die Ermittlung und direkte Auszahlung aller durch Landesgesetze festgelegten Sozialleistungen an die Berechtigten zuständig, sowie für ergänzende Sozialleistungen, deren Verwaltungsaufgaben durch Landes- und Regionalgesetze an die Provinz delegiert werden;
- b) Übernahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen für die Durchführung öffentlicher Arbeiten oder wirtschaftlicher Entwicklungsprojekte, die von der Provinz in Auftrag gegeben wurden; Verwaltung von öffentlichen Finanzierungen, die von der Provinz arrangiert wurden, sowie Voruntersuchung und direkte Auszahlung an die Empfänger von Finanzierungen und/oder Beiträgen jeglicher Art.

Die Organe der Agentur sind:

- a) Der Direktor
- b) Der Lenkungs- und Koordinierungsbeirat
- c) Das Kontrollorgan



Bis Juli 2015 hatte die Agentur einen Verwaltungsrat mit einem Präsidenten, der als gesetzlicher Vertreter der Einrichtung fungierte. Mit der Verabschiedung der neuen Satzung, die durch die Änderung der "Verordnung über die Organisationsstruktur der Körperschaften, Agenturen oder Organismen, die vom Land abhängen" (DL Nr. 13/2014) notwendig wurde, wurde das Verwaltungsorgan in einer monokratischen Form in der Person des pro tempore-Direktors der Einrichtung festgelegt.

Der Verwaltungsrat wurde daher durch einen Lenkungs- und Koordinierungsbeirat ersetzt, der sich aus drei Vertretern der Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur institutionell bezieht, der Abteilung für Sozialpolitik und Familie und der Abteilung für Finanzen.

Das Kontrollorgan, das für die Überwachung der Finanz- und Vermögensverwaltung der Agentur zuständig ist, wurde in seiner jetzigen Form durch Dekret des Direktors der Finanzabteilung der Provinz Nr. 7956/2019 in Umsetzung von Art. 63/quater des Landesgesetzes Nr. 1/2002, geändert durch das Landesgesetz Nr. 6/2019, ernannt und hat den ursprünglich in der Satzung vorgesehenen Rechnungsprüfungsausschuss ersetzt, wobei es dieselben Funktionen beibehält.

Auf der Basis der institutionellen Mission, des Kontexts, der Beziehungen zu den Stakeholdern und den finanziellen Beschränkungen ist die ASWE in drei strategische Bereiche unterteilt:

Die drei strategischen Bereiche sind wie folgt:

- 1. Bereich wirtschaftliche Leistungen**
- 2. Bereich Finanzvermögen**
- 3. Finanzierungsbereich für öffentliche Arbeiten**

Der **erste Bereich** umfasst alle 26 Leistungen (einschließlich der Leistungen für Invaliden, Blinde und Gehörlose), die von der Agentur erbracht werden, und stellt zweifellos die größte Arbeitsbelastung für die Agentur dar. Das strategische Ziel dieses Bereichs ist es, eine schnelle und rechtzeitige Auszahlung von Leistungen zu gewährleisten.

Die Leistungen werden in vier Hauptgruppen zusammengefasst:

- Leistungen für die Pflegesicherung – Pflegegeld
- Familiengelder
- Fürsorgeleistungen
- wirtschaftliche Förderungen zugunsten von Zivilinvaliden, Zivilblinden und Gehörlosen.



Der **zweite Bereich** sieht die Verwaltung des Finanzvermögens der Agentur vor, das aus dem Fonds besteht, der durch das Regionalgesetz Nr. 3 vom 28.02.1993 eingerichtet wurde, um eine Altersrente für Hausfrauen zu garantieren, die keinen Anspruch auf eine Altersrente auf der Grundlage von Pflichtbeiträgen erworben haben, um eine nachhaltige Verwaltung des Pensionsfonds für Hausfrauen zu gewährleisten und die Bereitstellung von Leistungen an die Mitglieder im Laufe der Zeit zu garantieren.

Dazu gehört auch die Vermögensverwaltung des Rotationsfonds für die Wirtschaft, die von der Autonomen Provinz Ende 2019 in Umsetzung des Landesgesetzes Nr. 2 vom 29. April 2019, das in Artikel 5 die Abschaffung der gesetzlich zugelassenen außerbilanziellen Verwaltung vorsieht, der ASWE übertragen wurde, wobei die buchhalterische Verwaltung des gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 9 vom 15. April 1991 eingerichteten Rotationsfonds der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung übertragen wurde. Seit Anfang 2020 garantiert ASWE daher die Auszahlung von Krediten an Unternehmen, die Vereinbarungen mit den Banken nach dem Landesgesetz 9/1991 haben.

Der **dritte strategische Bereich** sieht die Übernahme, Verwaltung und Auszahlung von Finanzierungen vor, die auf die Realisierung von öffentlichen Bauvorhaben oder Wirtschaftsentwicklungsprojekten im Auftrag der Provinz abzielen, sowie die Auszahlung von Finanzierungen an Unternehmen und ist mit dem strategischen Ziel verbunden, das in der Verpflichtung besteht, diese Finanzierungen rechtzeitig und effizient zu gewährleisten.

Im Bereich der wirtschaftlichen Leistungen verwaltet die ASWE die Bearbeitung aller von den Bürgern eingereichten Anträge (mehr als 80.000 Leistungen mit einem Ausgabenvolumen von 400 Millionen Euro im Jahr 2021) und sorgt für die Information der Nutzer und die Schulung der Betreiber der Patronate, die Zählerfunktionen wahrnehmen und für die elektronische Übertragung der von den Nutzern eingereichten Anträge an die Agentur sorgen. Die Tätigkeit der Leistungsprüfung erfolgt in Arbeitsteams, die von Koordinatoren geleitet werden, eines für den Bereich "Pflegegeld und Zivilinvaliden, Blinde und Gehörlose", eines für den Bereich "Fürsorge- und Sozialversicherungswesen" und eines für den Bereich „Finanzen“.

Nach der vorläufigen Prüfung der Akte, bei der das Vorhandensein der für die Vorlage der Anträge erklärten Voraussetzungen genau überprüft wird, werden die Akten liquidiert oder, wegen der Nichterfüllung oder des Fehlens der vorgeschriebenen Voraussetzungen, abgelehnt. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit besteht im Wesentlichen kein Ermessensspielraum der Verwaltung, da die Voruntersuchungen unter Beachtung der Bestimmungen der Leistungsgesetze und der entsprechenden Durchführungsverordnungen durchgeführt werden.

Gegen die Entscheidungen des Direktors der Agentur werden verwaltungshierarchische Einsprüche eingelegt, über die der Landesrat für Familie und Soziales im Auftrag der Landesregierung entscheidet.



Nach Abschluss der vorbereitenden Tätigkeit erfolgt die Auszahlung der Leistungen mit der Übersendung des Zahlungsauftrages an das Schatzamt des Landes, einschließlich der Tätigkeit als Steuereinzahler, durch den Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung, der sich auch um die Vermögensverwaltung der ASWE (in erster Linie den Pensionsfond für Hausfrauen) sowie um die Verwaltung der von der ASWE im Auftrag der Landesregierung aufgenommenen Darlehen kümmert. Der Bereich Buchhaltung und Finanzverwaltung kümmert sich auch um die Vertragsverwaltung und das Informatik- und Informationssystem der Agentur.

Mit Beschluss Nr. 1297 vom 11.12.2018 hat die Landesregierung die Agentur beauftragt, die bisher von der Gesellschaft Alto Adige Finance S.p.A. ausgeübten Tätigkeiten ab dem 1. Juli 2019 zu übernehmen.

Die neuen Aufgaben bestehen in der buchhalterischen Verwaltung von zwei Fonds, dem Rotationsfonds für die Gewährung von Bauspardarlehen gemäß LG 13/1998 und dem Rotationsfonds für Erleichterungen im Zusammenhang mit Vorschüssen auf Steuerabzüge für die private Rückgewinnung, die in den staatlichen Vorschriften gemäß Artikel 78/ter des LG 13/98 vorgesehen sind. Die dritte Funktion bezieht sich auf den Besitz von Anteilen am Strategischen Fonds Trentino-Südtirol, einem Investmentfonds, dessen Ziel es ist, in Schuldverschreibungen oder Kredite zu investieren, die von kleinen und mittleren Unternehmen, Mikrounternehmen oder Einrichtungen in Trentino-Südtirol ausgegeben oder aufgenommen wurden.

Das Bauspardarlehen ist ein subventioniertes mittel- bis langfristiges Darlehen (von mindestens 18 Monaten bis maximal 20 Jahren), das ausschließlich für den Kauf, den Bau oder die Renovierung des ersten Eigenheims bestimmt ist und von der Autonomen Provinz Bozen über die von ihr beauftragte Stelle, mit der die Banken eine Vereinbarung getroffen haben, gewährt wird. Dieses Darlehen wird an Mitglieder von Pensionsfonds gewährt, die sich dem Bauspar-Modell angeschlossen haben.

Die Finanzierung der Gebäuderenovierungen auf der Grundlage des theoretischen Betrags der Steuerabzüge, besteht hingegen aus einem zinslosen Darlehen, das innerhalb von 10 Jahren in Höhe des gesamten im staatlichen Gesetz vorgesehenen Abzugsbetrags zurückzuzahlen ist.

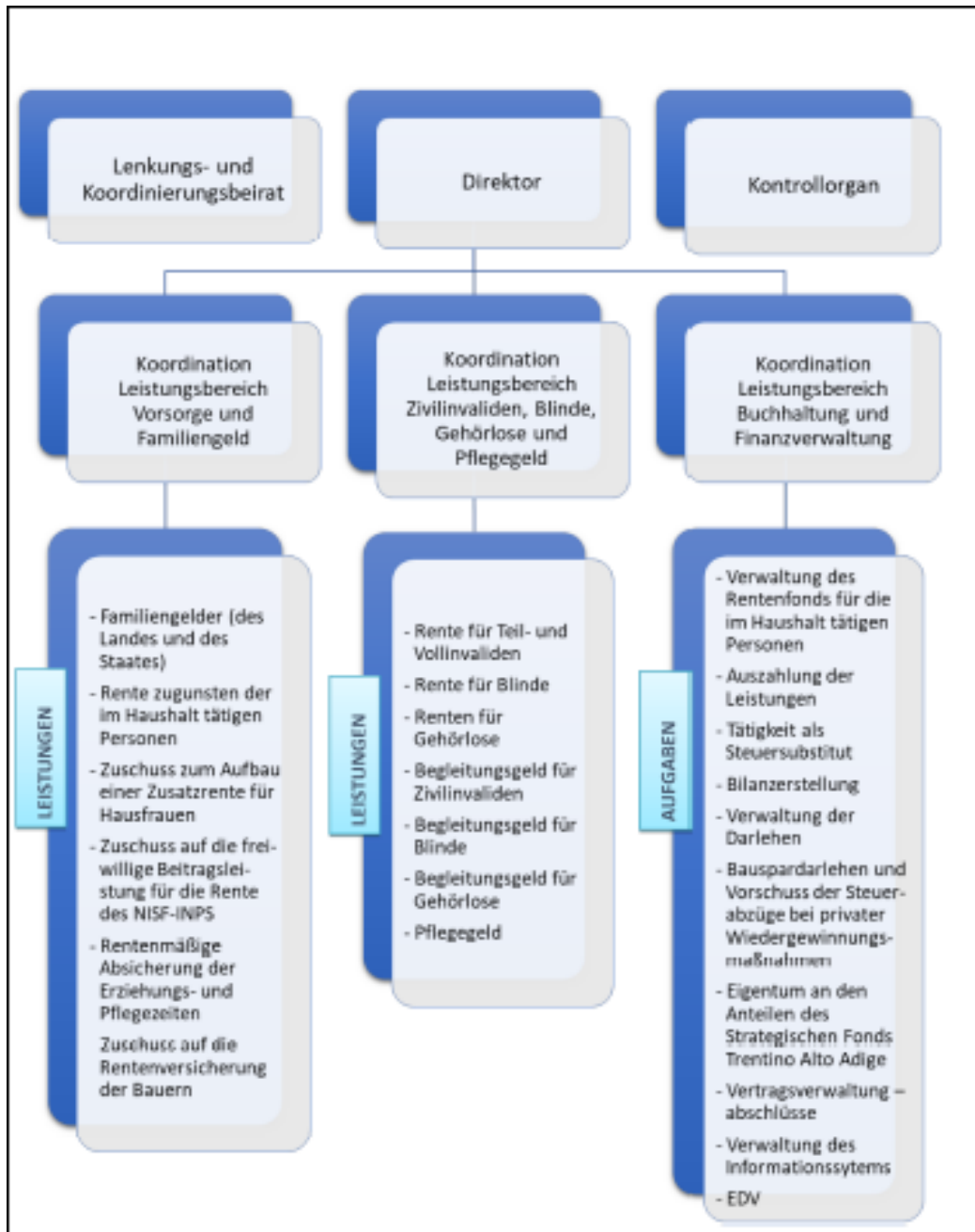
Durch das Gesetz Nr. 2 vom 29. April 2019 wurde die Agentur mit Wirkung vom 1.1.2020 auch mit der buchhalterischen Verwaltung des Rotationsfonds für die Wirtschaft, gemäß dem Provinzialgesetz Nr. 9 vom 15. April 1991, betraut.

Die oben beschriebenen neuen Aufgaben wurden vom Bereich Rechnungswesen und Finanzverwaltung übernommen.

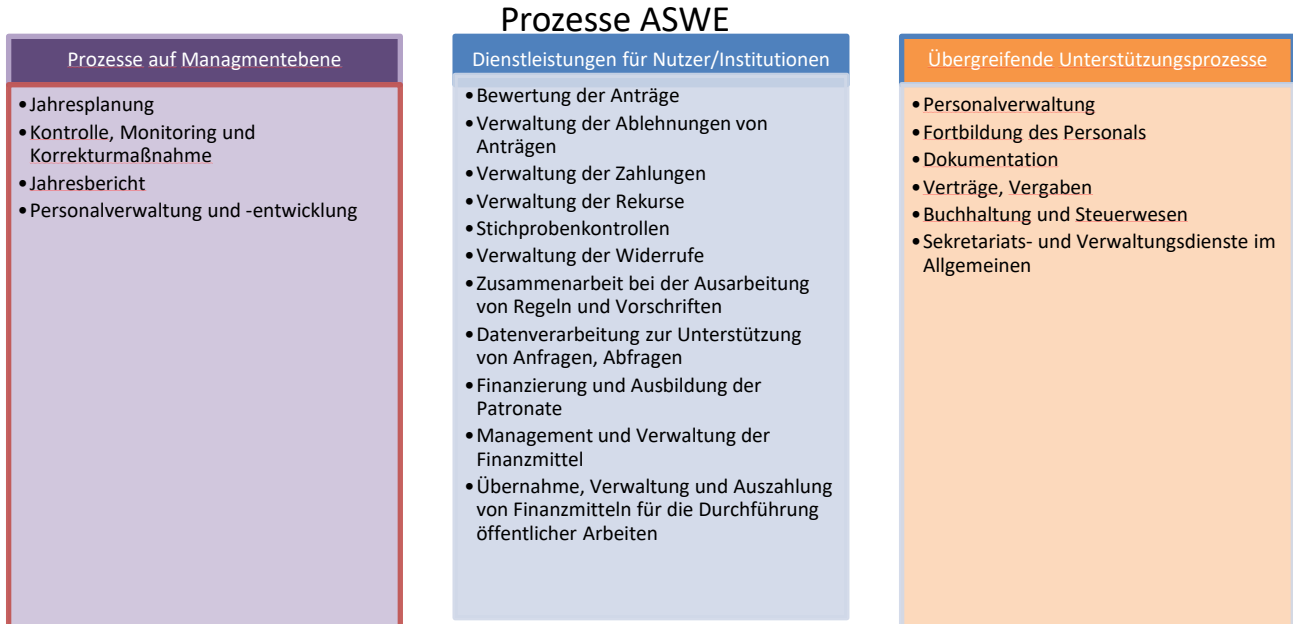
Die ASWE verfügt auch über ein zentrales Sekretariat zur Unterstützung der Direktion.

Weitere Einzelheiten zu den Tätigkeiten der Agentur sind auf der institutionellen Website <https://asse.provincia.bz.it/> zu finden.

Nachfolgend finden Sie ein Diagramm, das das derzeitige Organigramm der Agentur veranschaulicht:



Nach dieser ersten Darstellung der Tätigkeiten und des Organigramms der Agentur bietet das folgende Diagramm einen schematischen Überblick über den gesamten Prozess der Verwaltung der Tätigkeiten der Agentur.

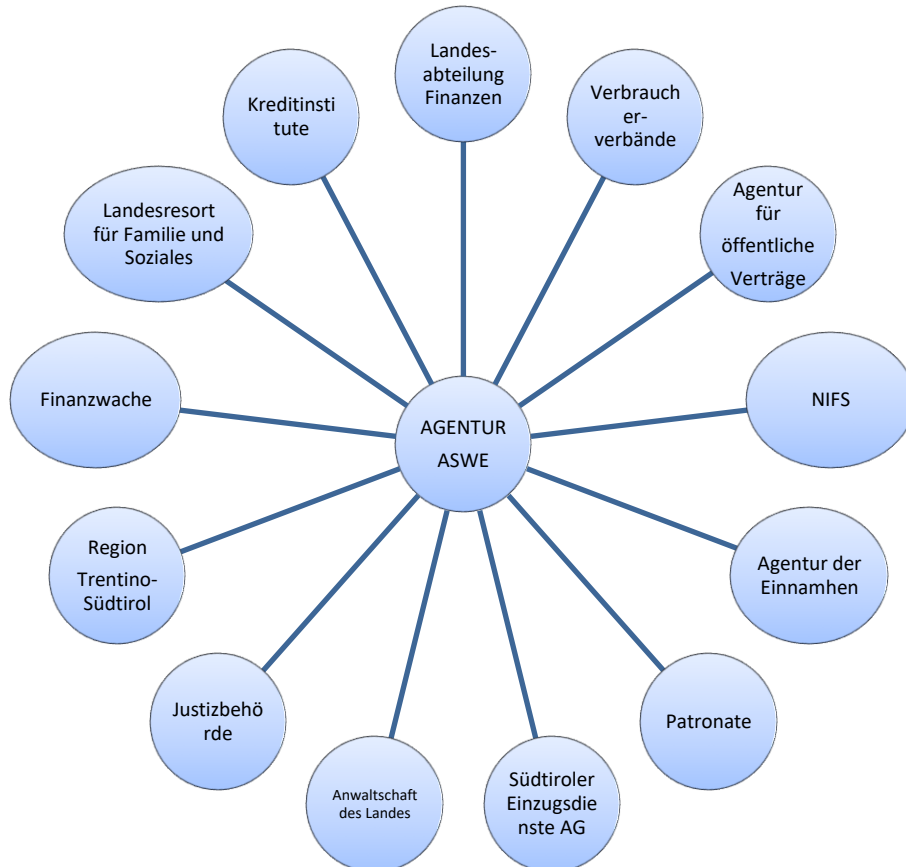


Die Agentur führt ihre institutionellen Maßnahmen in Ausführung der familien-, sozial- und wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Autonomen Provinz Bozen **ohne großen Ermessensspielraum durch, da die Kriterien, die die Voraussetzungen für den Zugang zu den Leistungen definieren, von vornherein in Form von Verordnungen festgelegt sind, ohne die Möglichkeit, davon abzuweichen.**

Die externen Stakeholder sind in erster Linie Familien und Einzelpersonen, die die Leistungen der Agentur in Anspruch nehmen, aber auch Mäzene, Berufsverbände und nicht zuletzt Banken. Weder sie noch ihre Vertretungsorganisationen haben in der jüngeren Vergangenheit jemals ein Verhalten an den Tag gelegt, das Befürchtungen rechtfertigen könnte.

Der Vollständigkeit halber sei daran erinnert, dass der externe Kontext, in dem die Agentur tätig ist, aus einem Netz zahlreicher institutioneller Partner besteht, das von den Patronatsinstituten, die in der gesamten Provinz einen umfassenden Dienst anbieten, bis zu den Nutzerverbänden reicht an die Landesabteilungen für Familie und Soziales, für Finanzen, an das NISF, an die Agentur für Einnahmen, an die Justizbehörde, an die Finanzwache, an die Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste AG, an die Staatsanwaltschaft des Landes und ab 2019 an die Kreditinstitute, die gemäß LG 9/1991 Finanzmittel erhalten.

Nachstehend finden Sie eine grafische Darstellung des Netzes von Partnern, mit denen die Agentur zum 31.12.2021 zusammenarbeitet.



Für die meisten Dienstleistungen wenden sich die Nutzer nicht einmal direkt an die Agentur, wenn sie ihre Anträge einreichen, sondern nutzen die Dienste der lokalen Patronate oder der E-Government-Dienste, so dass ein flächendeckender Bürgerservice am Schalter gewährleistet ist (es gibt insgesamt 43 Schalter, an denen die Bürger ihre Anträge einreichen können).

Die Agentur arbeitet daher eng mit den Patronaten zusammen, gibt Orientierungshilfen und organisiert Schulungstage, bei denen die Verfahren und Arbeitsmethoden für den Umgang mit den Nutzern regelmäßig in Erinnerung gerufen werden. Die Patronate sind verpflichtet, diese Anweisungen bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu befolgen, die von der Agentur in der anschließenden Antragsbearbeitungsphase regelmäßig überprüft werden. Die Patronate werden gemäß dem Regionalgesetz Nr. 15 vom 9. August 1957 in seiner



geänderten Fassung und dem Präsidialdekret Nr. 10/L vom 22. Dezember 2009 zu etwa 70 % der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit finanziert.

Die Tätigkeit der Agentur betrifft im Wesentlichen Prozesse, die in die so genannten allgemeinen Risikobereiche fallen, die von der NAKB identifiziert wurden und, wie aus dem obigen Diagramm hervorgeht, insbesondere in folgende Bereiche fallen:

- Maßnahmen, die die Rechtssphäre der Adressaten erweitern und sich für den Adressaten direkt und unmittelbar wirtschaftlich auswirken;
- Öffentliche Aufträge (früher: Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen);
- Personalbeschaffung und -verwaltung (früher Personalbeschaffung und -entwicklung);
- Verwaltung der Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte;
- Kontrollen, Audits, Inspektionen und Sanktionen;
- Rechtsangelegenheiten und Rechtsstreitigkeiten.

Im Dezember 2021 sind 30 Personen bei der Agentur beschäftigt, davon 26,7 % (8) in Teilzeit. Die Zahl der gleichwertigen Personaleinheiten verringert sich somit auf 27,84 bei einem Stellenplan mit insgesamt 28,66 gleichwertigen Personaleinheiten.

Ein wichtiger Aspekt ist das System der Zuständigkeiten, das nach der Verabschiedung des Beschlusses zur Änderung des Statuts der Agentur durch den Landesausschuss im Juni 2015 eingeführt wurde. Mit dieser Maßnahme wurde der Verwaltungsrat abgeschafft und der Direktor übernahm die Rolle eines monokratischen Verwaltungsorgans und gesetzlichen Vertreters der Körperschaft.

Gleichzeitig hat die Landesregierung einen Lenkungs- und Koordinierungsausschuss eingesetzt, der zwar nicht die Aufgaben des aufgelösten Verwaltungsrates übernommen hat, aber nun die Aufgabe hat, seine Meinung zu den strategischen Entscheidungen der Agentur zu äußern, und der sich aus Vertretern der drei Landesabteilungen zusammensetzt, auf die sich die Agentur bezieht. Der Direktor unterrichtet den Ausschuss regelmäßig über die Fortschritte der Tätigkeit und erörtert mit ihm die wichtigsten Entscheidungen der Agentur. Es ist jedoch anzumerken, dass der Koordinierungsausschuss die in Art. 1, Absatz 8 des Gesetzes 190/2012 in der Fassung von Art. 41, Abs. 1, Buchstabe g) des Gesetzesdekrets 97/2016 genannten Maßnahmen zur Korruptionsprävention nicht formell genehmigt.

Eine wichtige Rolle spielt das Kollegium der Rechnungsprüfer, das die Korrektheit der Buchführung der Agentur überwacht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Agentur mit Dekret des Direktors Nr. 514 vom 12. 11. 2015 ab dem Haushaltsjahr 2016 die Wirtschafts- und Finanzbuchhaltung angenommen hat.



Die jährlichen Ziele der Agentur, die integraler Bestandteil des Performanceplans sind, werden mit dem Direktor Landesabteilung für Sozialpolitik, Familie und Wohnbauförderung vereinbart, der dem Direktor der Agentur hierarchisch übergeordnet ist.

Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Agentur bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten einer strengen hierarchischen Kontrolle, Leitung, Koordinierung und Überwachung unterliegt, die nur wenig Ermessensspielraum bei der Festlegung ihrer Tätigkeiten lässt.

Selbst der Annahme des Plans durch die Agentur geht immer eine Diskussion mit der Abteilung für Soziales voraus, von der die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung abhängt, um die zu ergreifenden Maßnahmen zu teilen. Dies geschieht im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen zwischen dem Direktor der Agentur und dem Abteilungsleiter.

Nach der Ausarbeitung des Plans innerhalb der Agentur, einschließlich der spezifischen Ziele, die mit den Abteilungen geteilt werden, wird der Plan vor seiner endgültigen Genehmigung durch den Direktor der Agentur dem Abteilungsleiter in seiner Funktion als politisch-administrative Leitung und dem Lenkungs- und Koordinierungsausschuss erläutert.

In der Tat hat die Abteilung in der Funktion des leitenden Direktors die Rolle des Gesprächspartners und der Kontrolle über die Arbeit des VKVT, auch im Hinblick auf die Ausarbeitung des Leistungsplans, dessen Inhalt sich zum Teil aus den im DPVKT enthaltenen Maßnahmen ergibt.

In Bezug auf die Rolle des VKVT mit einem ersten Beschluss Nr. 10 vom 17. 12. 2013, ernannte der Verwaltungsrat gemäß Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, für die Agentur den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und bestimmte dafür den Direktor der Agentur. Der Verantwortliche, wie auch von NAKB vorgesehen, wird, sofern nicht anderweitig begründet, in der obersten Führungskraft identifiziert.

Mit dem gleichen Beschluss wurde der Direktor der Agentur, gemäß Artikel 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013, auch zum Verantwortlichen für die Transparenz ernannt.

Mit nachfolgendem Dekret Nr. 152/2017 wurde die Ernennung des Verantwortlichen für die und Korruptionsvorbeugung und Transparenz der Agentur in der Figur des Direktors bestätigt, gemäß Art. 43 des Gesetzesdekrets Nr. 33 vom 14. März 2013 und Art. 1, Abs. 7e des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012, unter Nichtanwendung des vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlusses Nr. 10 vom 17. 12. 2013, der nach der neuen Organisationsstruktur der Agentur nicht mehr rechtsgültig ist.



In den Pressemitteilungen des NAKB-Vorsitzenden vom 16. 05. 2013 und 28. 10. 2013 heißt es, dass jede Vergabestelle verpflichtet ist, mittels einer spezifischen Bestimmung den Verantwortlichen zu benennen, der mindestens einmal jährlich für die Überprüfung und/oder Zusammenstellung und anschließende Aktualisierung der Informationen und Identifikationsdaten der Vergabestelle selbst verantwortlich ist, den so genannten Verantwortlichen der Vergabestelle für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestellen (RASA). Im Rahmen der organisatorischen Autonomie der Agentur sind die Funktionen von RASA und VKVT in einer Person, der obersten Führungskraft, vereint.

Bei der Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung ist der einzige apikale Leiter auch mit dieser Rolle betraut, wie er bereits im RASA-Benutzerprofil gemäß den in der NAKB-Mitteilung vom 28. Oktober 2013, beschriebenen operativen Modalitäten, ermächtigt wurde.

EINRICHTUNG EINER INTERNEN ARBEITSGRUPPE INNERHALB DER AGENTUR

Angesichts der anspruchsvollen und heiklen Aufgabe als Verbindungsglied zu den Koordinierungsbereichen, wurde für notwendig erachtet, eine Gruppe von Ansprechpartnern vom VKVT mit der Aufgabe zu betrauen, ihn in folgende Aufgaben zu unterstützen:

1. Mitwirkung an der Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption und zur Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen vonseiten der Mitarbeiter der Dienststelle, in der sie tätig sind;
2. Bereitstellung der vom Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung angeforderten Informationen zur Ermittlung der Tätigkeiten, bei denen das Korruptionsrisiko hoch ist (z. B. Kartierung von Risiken) und spezifische Vorschläge zur Risikoprävention unterbreiten;
3. Überwachung von Aktivitäten, bei denen das Korruptionsrisiko am höchsten ist.

In der Aktualisierung 2019 des NAP heißt es: *«Die von der Behörde durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass eine unklare Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Akteure innerhalb von Behörden und Einrichtungen häufig Ursache für eine schlechte Planqualität ist. Vielmehr ist es für den Erfolg der gesamten Korruptionsbekämpfungspolitik von entscheidender Bedeutung, dass die Ziele der Korruptionsvorbeugung miteinander verknüpft und gemeinsam verfolgt werden. »*

Bereits in der ersten Phase der Definition des DPVKT setzte der Anti-Korruptionsbeauftragte eine interne Arbeitsgruppe innerhalb der Agentur ein, der die Koordinatoren der drei Arbeitsbereiche angehörten, in denen die Tätigkeit der ASWE artikuliert ist. Obwohl die Organisationsstruktur von ASWE in ihrer Größe begrenzt ist, sind die drei Bereiche der Agentur in der Tat durch unterschiedliche und artikuliert Arbeitsprozesse gekennzeichnet. Der von den Koordinatoren angebotene Beitrag war daher wertvoll und entscheidend für



die Ausarbeitung des Plans. Diese Figuren, die sowohl grundlegende Unterstützungs- als auch Koordinierungsaufgaben durchführen, spielen eine Schlüsselrolle für den Erfolg der Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung. Während der Umsetzungsphase des Plans garantieren die Koordinatoren dem Anti-Korruptions-Beauftragten die notwendigen Informationen und Rückmeldungen über die gesamte Organisation und die Aktivitäten der Agentur, so dass er die Funktionalität und die Einhaltung des Plans ständig überwachen kann. Die Ansprechpartnerin für das Informationssystem der Agentur war ebenfalls aktiv an der Ausarbeitung des Plans beteiligt, insbesondere an der Ausarbeitung des Abschnittes über die Transparenz.

Ihre Zusammenarbeit war vor allem in folgenden Bereichen von entscheidender Bedeutung:

- Verfahrensabbildung
- Identifizierung von Risikoereignissen
- Analyse der Ursachen
- Bewertung des Risikoniveaus der Verfahren
- Überwachung

Da es sich bei den Bereichskoordinatoren bereits um Schlüsselfiguren in der Organisation der Agentur handelt, erfolgte ihre Ernennung zu Ansprechpartnern für den VKVT informell, ohne dass sie per Dekret formalisiert wurden.

Verantwortlicher für die Prävention von Korruption und Transparenz (VKVT)

- bereitet die Aktualisierung des DPVKT unter Berücksichtigung der folgenden drei Jahre innerhalb des 31. Januar eines jeden Jahres vor;
- veröffentlicht den Plan auf der Website der Agentur;
- übermittelt den Plan ab 2020 über die Online-Plattform an die NAKB;
- überprüft die Eignung und Wirksamkeit des DPVKT;

bereitet Änderungen des Plans vor, falls Änderungen in der Organisation festgestellt werden

- im Falle von Änderungen der Vorschriften und/oder das Auftreten neuer Risikosituationen;
- überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Nichtübertragbarkeit und Unvereinbarkeit von Aufträgen ehem. Gesetzesdekret 39/2013;
- erstellt einen Jahresbericht über die Tätigkeit als Verantwortlicher und sorgt für dessen Veröffentlichung im Abschnitt Transparente Verwaltung auf der Webseite der Agentur;
- als Beauftragter für Transparenz nimmt er seine Aufgaben wahr.

Bereichs-Koordinatoren



Sie sind die Ansprechpartner für die Umsetzung des Plans für jeden ihrer Zuständigkeit zugewiesenen Bereich und gelten als Verbindungsglied zwischen dem VKVT und den von ihnen koordinierten Diensten.

Sie arbeiten aktiv an der Definition der Abbildung von Verfahren in den relevanten Bereichen, der Identifizierung von Risikoereignissen, der Analyse der Ursachen, der Bewertung des Risikoniveaus und der Identifizierung und Konzeption von Maßnahmen mit. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Ansprechpartner vor Ort, dies am Ende des Jahres zu überprüfen.

Insbesondere:

- beaufsichtigen - gemäß Artikel 54, Absatz 6, der Gesetzesverordnung 165/2001 über die Anwendung des Verhaltenskodex;
- nehmen am Risikomanagementprozess teil, indem sie Risiken identifizieren und Maßnahmen zu deren Bewältigung ermitteln.
- halten sich an die Maßnahmen des DPVKT und sorgen für deren ordnungsgemäße Umsetzung durch ihre Mitarbeiter;
- informieren den Verantwortlichen;
- unterrichten den Direktor über Situationen, die die Einleitung von Disziplinarverfahren, die Dienstenthebung und die Rotation von Bediensteten erforderlich machen können;
- sie unterrichten ihren Vorgesetzten unverzüglich, wenn sie feststellen, dass bei der auszuführenden Tätigkeit ein Interessenkonflikt, wenn auch potenziell besteht.

Angestellte und Mitarbeiter

Die Nutznießer des Plans sind all diejenigen, die in irgendeiner Eigenschaft für die Verwaltung tätig sind.

Die im Plan enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Mitarbeiter und Berater der Agentur mit jeder Art von Vertrag oder Auftrag.

Verstöße vonseiten der Bediensteten gegen die im DPVKT vorgesehenen Vorbeugungsmaßnahmen führen zu einer disziplinarischen Verantwortung (Gesetz 190/2012, Art. 1 Abs. 14).

Obwohl die normative Regelung die Verantwortung für das Auftreten von Korrekturphänomenen auf den Leiter der Prävention konzentriert, pflegen alle Mitarbeiter der Agentur ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf die tatsächlich ausgeführten Aufgaben und im Besonderen:

- sie beachten den Verhaltenskodex;



- sie melden mutmaßliche rechtswidrige Handlungen, von denen sie Kenntnis erhalten, gemäß den im Verhaltenskodex festgelegten Modalitäten;
- sie informieren unverzüglich ihren Vorgesetzten, wenn sie das Vorhandensein eines Interessenkonflikts, auch wenn potenziell, im Zusammenhang mit der auszuführenden Tätigkeit feststellen.

3. Risikobewertung

3.1 Identifizierung von Risikoereignissen Es wurden die von der Verwaltung durchgeführten Prozesse kartiert, wobei für jeden ermittelten Prozess das damit verbundene Risiko bewertet wurde. Die Kartierung dient der Ermittlung, Bewertung und Behandlung von Korruptionsrisiken.

Die von der Agentur geleistete Arbeit begann mit der Identifizierung aller von der Agentur durchgeführten Prozesse, die in der nächsten Phase analysiert und vertieft wurden.

In Anhang 1 des NAP 2019 wird klargestellt, dass das im "Prozess" festgelegte Mindestmaß an Analyse für Verwaltungen von geringer organisatorischer Größe, mit wenigen Ressourcen und angemessenen Fähigkeiten, in besonders kritischen Situationen oder für solche Prozesse zulässig ist, bei denen nach angemessenen und strengen Bewertungen, die bereits in früheren NAPs durchgeführt wurden, das Korruptionsrisiko als gering eingestuft wurde und für die in der Zwischenzeit keine Tatsachen oder Situationen aufgetreten sind, die auf eine Form von Kritizität hindeuten (warnende Ereignisse, Berichte usw.). Der Nationale Plan zur Korruptionsbekämpfung hebt zwar hervor, dass die korruptionsgefährdeten Bereiche je nach externem und internem Kontext und der Art der institutionellen Tätigkeit der einzelnen Verwaltung variieren, nennt aber auch wiederkehrende Risikobereiche, denen potenziell alle öffentlichen Verwaltungen ausgesetzt sind.

Zu den vom Gesetzgeber festgelegten Verfahren mit dem höchsten Korruptionsrisiko gehören folgende Prozesse (sog. pflichtige Risikobereiche)

- a) Verfahren, die auf die Erteilung von Genehmigungen oder Konzessionen abzielen;
- b) Wahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Arbeits-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch unter Bezugnahme auf die gemäß dem Gesetzbuch über das öffentliche Auftragswesen gewählten Auswahlverfahren;
- c) Verfahren, die auf die Gewährung und Auszahlung von Zuschüssen, Subventionen, Finanzhilfen sowie auf die Zuweisung wirtschaftlicher Vorteile jeder Art an private öffentliche Personen und Einrichtungen abzielen;
- d) Wettbewerbe und Vorauswahltests für die Einstellung von Personal und den beruflichen Aufstieg, gemäß Art. 24 des Gesetzesdekrets Nr. 150 von 2009".



Mit der Aktualisierung 2015 des NAP fügt NAKB zu den so genannten "obligatorischen" Bereichen die "allgemeinen" Bereiche hinzu, die mit der Durchführung folgender Aktivitäten zusammenhängen:

- Verwaltung der Einnahmen, der Ausgaben und des Vermögens;
- Kontrollen, Überprüfungen, Inspektionen und Sanktionen;
- Beauftragungen und Benennungen;
- Rechtsangelegenheiten und Streitsachen.

Die Koordinatoren haben im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit spezifische Risikobereiche ermittelt, die "*die besonderen funktionalen und kontextuellen Merkmale widerspiegeln*", wobei sie auch in der Vergangenheit aufgetretene Fälle von Missmanagement berücksichtigt haben.

Auch für die Aktualisierung des Plans 2022-2024 wurde zwischen dem 10. November 2021 und dem 10. Januar 2022 eine öffentliche Konsultation durchgeführt und auf der institutionellen Website der Agentur eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der alle Bürgerinnen und Bürger, Patronate, Verbände, Gewerkschaften und andere verschiedene Formen von Organisationen mit kollektiven Interessen aufgefordert wurden, Vorschläge und/oder Kommentare zu unterbreiten, um präventive Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung besser identifizieren zu können.

IN DIESEM ZUSAMMENHANG IST ANZUMERKEN, DASS AUCH BEI DIESER GELEGENHEIT; INNERHALB DER ANGEGEBENEN FRIST, KEINE BEMERKUNGEN UND/ODER VORSCHLÄGE BEI DER KÖRPERSCHAFT EINGEGANGEN SIND.

Risikoanalyse und -gewichtung

Wie bereits erwähnt, bringt Anhang 1 des NAP 2019 Neuerungen und Änderungen für den gesamten Risikomanagementprozess mit sich, indem er eine neue Methodik vorschlägt, die über die in Anhang 5 des NAP 2013-2016 beschriebene hinausgeht und die einzige ist, auf die bei der Ausarbeitung des DPVKT zurückgegriffen werden kann.

Die Bestimmung der Risikoexposition von Prozessen und Aktivitäten/Phasen durch korruptive Ereignisse ist wichtig, um diejenigen zu identifizieren, auf die sich die Aufmerksamkeit für die Entwicklung oder Verstärkung von Maßnahmen zur Risikobehandlung richten soll, und um die Überwachungstätigkeit des VKVT zu steuern.

Zu diesem Zweck ist es sinnvoll, zunächst zu definieren, was unter Risikobewertung zu verstehen ist, d. h. "die Messung der Auswirkungen eines potenziellen Ereignisses auf die Erreichung der Ziele der Verwaltung".

Für die Zwecke der Risikobewertung werden in Kontinuität zu dem, was bereits in Anhang 5 des NAP 2013 vorgeschlagen wurde, sowie in Übereinstimmung mit den oben erwähnten internationalen Hinweisen zwei zusammengesetzte Indikatoren (die sich jeweils aus mehreren Variablen zusammensetzen) für die Dimension der Wahrscheinlichkeit bzw. der Auswirkungen gekreuzt.

Die Wahrscheinlichkeit bewertet den Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem das Ereignis in der Zukunft eintritt, während die Auswirkung bewertet wird, wenn es eintritt, d. h. die Höhe des Schadens, der durch das Eintreten eines bestimmten Risikoereignisses entsteht.

Für jeden der beiden oben definierten Indikatoren (Auswirkung und Wahrscheinlichkeit) wurde dann eine Reihe signifikanter Variablen ermittelt, die durch einen kausalen Zusammenhang zwischen dem Risikoereignis und seinem Eintreten gekennzeichnet sind.

Die wichtigsten Schritte sind in der folgenden Grafik zusammengefasst:

Abb. 8 - Erforderliche Maßnahmen für die Analyse der Risikoexposition



- **Messung des Wertes jeder der vorgeschlagenen Variablen** durch die Messung der subjektiven Daten, die durch die Bewertungen der Verantwortlichen der einzelnen Prozesse durch Verwendung einer einheitlichen ordinalen Mess-Skala, unterteilt in Hoch, Mittel und Niedrig, ausgedrückt werden.
- **Definition des synthetischen Wertes der Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsindikatoren** durch die Aggregation der einzelnen Variablen, indem der Modus auf den Modalwert jeder der im vorherigen Schritt erhaltenen Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsvariablen angewandt wird.
- **Zuordnung einer Risikostufe zu jedem Prozess**, unterteilt in drei Stufen Hoch - Mittel - Niedrig. Auf der Grundlage des synthetischen Werts der Wahrscheinlichkeits- und Auswirkungsindikatoren, die nach den in der vorherigen Phase beschriebenen Methoden berechnet wurden.



Sobald der Endwert für jeden der beiden berücksichtigten Faktoren ermittelt ist, kann eine Synthese nach dem folgenden Beispielschema vorgenommen werden, um jedem beobachteten Phänomen die richtige Position zuzuordnen.

Auf Seite 33 des Anhangs 1 zum NAP 2019 heißt es: "Im Allgemeinen kann der Ansatz zur Abschätzung der Risikoexposition von Organisationen qualitativ, quantitativ oder gemischt sein. [...] Es wird vorgeschlagen, einen qualitativen Ansatz zu wählen, der der Begründung der Bewertung breiten Raum einräumt und ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Verwaltungen auch beschließen können, die aus qualitativen Entscheidungen resultierenden Messungen mit quantitativen Daten zu ergänzen, deren Indikatoren von den einzelnen Verwaltungen eindeutig und unabhängig festgelegt werden".

Die Agentur, die das von der Pab zur Verfügung gestellte Programm Gzoom nutzt, hat sich diesem angeschlossen und ein quantitativ-qualitatives, gemischtes Kartierungssystem eingeführt.

NAKB schlägt die Verwendung eines "gemischten" Systems (qualitativ und quantitativ) in der ersten Übergangsphase vor. Langfristig ist jedoch die Anwendung einer ausschließlich qualitativen Methodik wünschenswert.

Indikatoren für die Risikobewertung:

Ermessensspielraum

Ist der Prozess/Schritt diskretionär (keine Einschränkungen durch Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Rundschreiben, Verwaltungsakte usw., die den Ermessensspielraum der Führungskraft aufheben oder einschränken)?

Nein, sie ist vollständig eingeschränkt (1)

Ist teilweise eingeschränkt (3)

Ist in hohem Maße diskretionär (5)

Umfang des "externen" Interesses

Sind im Zusammenhang mit dem Verfahren/der Etappe wesentliche Interessen (einschließlich wirtschaftlicher Interessen) Dritter oder wesentliche Vor- oder Nachteile für externe Empfänger denkbar?

Nein, denn sie hat ausschließlich interne Bedeutung und führt nicht dazu, dass externen Parteien Vorteile oder Nachteile zugerechnet werden, auch nicht indirekt (1)

Ja, sofern sie von äußerer Bedeutung ist und dazu führen kann, dass externen Empfängern - auch indirekt - Vorteile oder Nachteile zugewiesen werden (3)

Ja, soweit sie von äußerer Bedeutung ist und die Zuweisung erheblicher Vor- oder Nachteile an externe Personen, auch indirekt, zur Folge haben kann (5)

Die Komplexität des Prozesses



Ist der Prozess/Schritt durch organisatorische und/oder technische Komplexität gekennzeichnet?

Ist sie durch einfache Regeln und klare Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung gekennzeichnet(1)

Sie ist durch mäßig komplexe Vorschriften und ein komplexes System von Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung gekennzeichnet (3)

ist durch sehr komplexe Regeln oder Zuständigkeiten innerhalb und außerhalb der Verwaltung gekennzeichnet (5)

Auftreten von Korruption oder Maladministration in der Vergangenheit

Der Prozess/die Stufe war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Korruptionsfällen oder Missständen in der Verwaltung (z. B. Feststellungen von Kontrollstellen

Einwände, Berichte oder Beschwerden, Disziplinarverfahren wegen Unregelmäßigkeiten/Verstößen, Verfahren vor dem Zivilrichter

das regionale Verwaltungsgericht oder den Staatsrat, Verfahren der Strafjustizbehörden oder des Rechnungshofs)?

Nein, es gab oder gibt keine bekannten Präzedenzfälle (1)

Ja, innerhalb der Verwaltung, innerhalb der letzten 5 Jahre (3)

Ja, innerhalb Ihrer Struktur, innerhalb der letzten 5 Jahre (5) Der Prozess/die Stufe war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Korruptionsfällen oder Missständen in der Verwaltung (z. B. Feststellungen von Kontrollstellen

Einwände, Berichte oder Beschwerden, Disziplinarverfahren wegen Unregelmäßigkeiten/Verstößen, Verfahren vor dem Zivilrichter

das regionale Verwaltungsgericht oder den Staatsrat, Verfahren der Strafjustizbehörden oder des Rechnungshofs)?

Nein, es gab oder gibt keine bekannten Präzedenzfälle (1)

Ja, innerhalb der Verwaltung, innerhalb der letzten 5 Jahre (3)

Ja, innerhalb Ihrer Struktur, innerhalb der letzten 5 Jahre (5)

Ruf

Könnte im Falle des Eintretens des beschriebenen riskanten Ereignisses ein Imageschaden für die Verwaltung entstehen?

Die Nachricht über das Ereignis würde wahrscheinlich innerhalb der Verwaltung vertraulich bleiben (1)

Die Nachricht über das Ereignis würde lokal verbreitet werden (3)

Die Nachricht über das Ereignis würde eine nationale und/oder internationale Verbreitung finden (5)

Image und Organisation

Auf welcher Ebene kann das Risiko, d.h. die Position/Rolle der Person in der Organisation, eingeordnet werden?

Auf Mitarbeiterebene (1)

Auf der Ebene der Führungskräfte (5)

Die Gzoom-Plattform sieht die Aufnahme eines Korrekturfaktors vor, mit dem der Übergang von einem potenziellen Risiko zu einem Restrisiko, das als summarisches Urteil bezeichnet wird, hervorgehoben werden kann.

Die abschließende Gesamtbewertung besteht daher aus dem Restrisiko, das in Form einer zusammenfassenden Bewertung ausgedrückt wird. Dieser kann niedrig (1-4,99), mittel (5-8,99) oder hoch (9-25) sein. Auf der Grundlage des Niveaus der zusammenfassenden Beurteilung und bei Vorliegen objektiver Daten, wie z. B. Gerichtsurteile, Berichte, Daten über interne Kontrollen usw., wird schließlich eine Begründung abgegeben. Das soeben Beschriebene stellt den Übergang zum qualitativen Aspekt der Risikobewertung dar, wie er in Anhang 1 des NAP 2019 gefordert wird.

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  | NIEDRIG (1 – 4,99) |
|  | MITTEL (5 – 8,99) |
|  | HOCH (9 – 25) |

Nach der Zuweisung der Werte an die einzelnen Variablen der Indikatoren für Auswirkung und Wahrscheinlichkeit gemäß den in den vorangegangenen Tabellen vorgeschlagenen Systeme und der Ausarbeitung des synthetischen Wertes für jeden Indikator, wie oben beschrieben, wurde das Risikoniveau jedes Prozesses ermittelt.

Indem man jeden Prozess der Verwaltung in eines der Risikobänder einordnet, ist es möglich, das eigenständige Risiko jedes Prozesses zu definieren, d.h. das Risiko, das in der Organisation vorhanden ist, wenn keine geeigneten Gegenmaßnahmen ergriffen werden, und gleichzeitig die entsprechende Behandlungspriorität zu bestimmen.

Die am stärksten gefährdeten Bereiche, die im Plan identifiziert wurden, betrafen hauptsächlich die Verwaltungstätigkeiten, die die Vertragsverfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die Gewährung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art an Personen und öffentliche und private Einrichtungen, Auswahlverfahren und Prüfungen für die Einstellung von Personal und die Karriereentwicklung vorsehen. Kurz gesagt, alle Verwaltungstätigkeiten, die Prozesse darstellen, bei denen die subjektive Rechtssphäre in besonders sensibler Weise betroffen ist, und die im Wesentlichen die gesamte Tätigkeit der Agentur umfassen.



Zu diesem Zweck wird auf "**Anhang 1 - Prozessabbildung**" verwiesen, in dem für jeden Prozess die als gefährdet angesehenen Phasen angeführt sind, die anhand der ausgewählten Indikatoren und der durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Präventionsmaßnahmen gemessen werden.

Die Analyse ist wichtig, um zu verstehen, was die Ursache ist, d.h. welche Faktoren die korrupten Ereignisse begünstigen.

Dies ist die dem Risikoereignis zugrunde liegende Ursache, eine Ursache, die in gewisser Weise als der Faktor definiert werden kann, der die Möglichkeit des Eintretens eines potenziellen korruptiven Risikoereignisses ermöglicht.

Konkret werden sie in:

- Fehlende/unzureichende Kontrollen
- Mangel an Transparenz
- Übermäßige, komplexe und/oder unklare Regeln oder Vorschriften
- Unzureichende Verbreitung der Kultur der Legalität und fehlende ethische Werte
- Längerfristige und ausschließliche Ausübung der Verantwortung für einen Prozess durch einige wenige oder eine einzige Person
- Unzureichende interne Rechenschaftspflicht
- Unzulänglichkeiten oder mangelnde Kompetenz des mit den Verfahren betrauten Personals
- Unzureichender interner Informationsfluss
- Interessenkonflikt
- Nichteinhaltung des Grundsatzes der Trennung von Politik und Verwaltung
- Übermäßige Diskretion
- Fehlender/unwirksamer Einsatz von IT-Systemen

Ursachen/Begründungsfaktoren des Risikos

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <i>Fehlende/unzureichende Kontrollen</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Fehlende Transparenz</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Übermäßige, komplexe oder/und unklare Rechtsvorschriften und Regelungen</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Längerfristige und ausschließliche Ausübung der Verantwortung für einen Prozess durch einige wenige oder ein einzige Subjekt</i> | <i>Vorhanden</i> |
| <i>Mangel an interner Rechenschaftspflicht</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Unzulänglichkeiten oder mangelndes Fachwissen des Prozesspersonals</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Unzureichende Verbreitung der Kultur der Rechtsmäßigkeit und fehlende ethische Werte</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| <i>Nichtbeachtung des Grundsatzes der Trennung von Politik und Verwaltung</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Unzureichender interner Informationsfluss</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Interessenskonflikt</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Übermäßige Diskretion</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Fehlende/unwirksame IT-Systeme</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |
| <i>Sonstiger Befähigungsfaktor</i> | <i>Nicht vorhanden</i> |

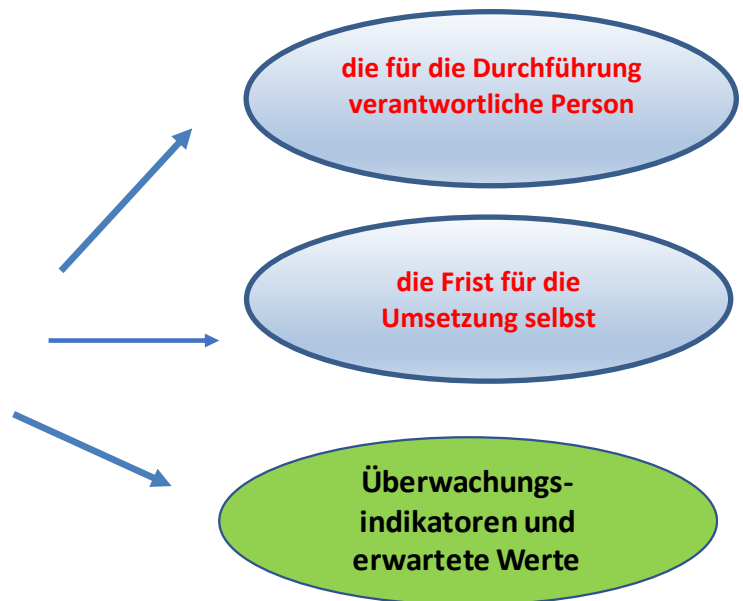
4. Risikobehandlung

Die Risikobehandlung ist in zwei Phasen unterteilt:

1. Identifizierung von Maßnahmen
2. Programmierung der Maßnahmen

Der D.P.V.K.T. muss ermitteln

- für jede anzugebende Maßnahme:



Die methodischen Hinweise der NAKB sind eindeutig in der Unterscheidung zwischen allgemeinen Maßnahmen (die sich auf die gesamte Organisation beziehen) und spezifischen Maßnahmen (die sich direkt auf die am meisten gefährdeten Prozesse oder auf potenziell kritische Fragen und spezifische Risiken auswirken, die in der Bewertungsphase ermittelt wurden). Wie von der Behörde festgelegt, sollten die Maßnahmen zur Risikobehandlung angemessen und operativ geplant werden, d. h. es sollten zumindest die Phasen und



Methoden der Durchführung der Behandlungsmaßnahme sowie der Zeitplan für die Durchführung, die Zuständigkeiten der Strukturen, die die Maßnahme durchführen müssen, und die Überwachungsindikatoren (letztere sollen die konkrete und substanzielle Durchführung der Behandlungsmaßnahmen verbessern und korrigierend dienen) festgelegt werden.

Die Ermittlung und anschließende Planung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention bilden das "Herzstück" des PTPCT: Alle zuvor durchgeführten Aktivitäten (von der Kontextanalyse bis zur Risikobewertung) dienen der Vorbereitung der Ermittlung und Konzeption von Maßnahmen.

ALLGEMEINE (ODER ÜBERGREIFENDE) MASSNAHMEN ZUR RISIKOPRÄVENTION

Allgemeine (oder übergreifende) Maßnahmen zur Risikoprävention

Nachstehend finden Sie eine Liste der von der Agentur beschlossenen allgemeinen Maßnahmen. Für einige von ihnen wird auf das DPVKT der Autonomen Provinz Bozen verwiesen, da es sich um Maßnahmen handelt, die auch in diesem vorgesehen sind und die für die Agentur gelten, da das von der ASWE, als Organ der Autonomen Provinz Bozen, beschäftigte Personal in jeder Hinsicht als Personal der Landesverwaltung zu betrachten ist.

Verhaltenskodex

Status: vorhanden

Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur Festlegung und Förderung von Ethik und Verhaltensnormen, für die auf das DPVKT der APB verwiesen werden sollte.

Unter Hinweis auf die Bedeutung der ergänzenden Verhaltenskodexe, die jede Verwaltung gemäß Artikel 54 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, unter Androhung der Anwendung der Sanktionen gemäß Artikel 19 Absatz 5 des Gesetzesdekrets Nr. 90/2014 durch die NAKB, zu verabschieden hat, wird im NAP 2019 bekräftigt, dass diese ergänzenden Kodexe nicht als bloße Wiederholung des im DPR Nr. 62/2013 genannten nationalen Verhaltenskodexes sein dürfen, sondern spezifische Vorschriften enthalten müssen, die an den Kontext und die operative und organisatorische Realität der Körperschaft angepasst sind.

In Anbetracht dessen, gehört das der Agentur zur Verfügung gestellte Landespersonal Bozen zum Kontingent der Autonomen Provinz Bozen und unterliegt allen in den Sektorverträgen



und Sektorvorschriften der Provinz enthaltenen Erfüllungen. Der Verhaltenskodex für das Landespersonal gilt auch für alle Absichten und Zwecke für das, der Agentur zur Verfügung gestellte Personal.

Der von der Landesregierung mit Beschluss Nr. 938 vom 29.07.2014 genehmigte Verhaltenskodex für die Landesbediensteten wurde anschließend mit Beschluss der Landesregierung Nr. 839 vom 28.08.2018 überarbeitet.

Der Direktor erinnert an die Einhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen, auch für Neueinstellungen, und bei mehreren Gelegenheiten im Rahmen eines monatlichen Treffens mit allen Mitarbeitern, verweist er von Fall zu Fall auf die Bestimmungen des Verhaltenskodex und unterstreicht außerdem, dass das Severino-Gesetz (190/2012) den Verstößen einen verbindlichen Wert verliehen hat. Dies bedeutet, dass die Nichteinhaltung der Vorschriften ein disziplinarisches Vergehen darstellen und in den schwerwiegendsten und wiederholten Fällen zur Entlassung führen kann.

Am 24. Mai 2018 sandte der Generalsekretär der Provinz eine E-Mail an alle Abteilungs- und Bereichsleiter, in der er die Kontaktpersonen für Korruptionsprävention aufforderte, bis spätestens 17. Oktober 2018 ihre Vorschläge für Verhaltensregeln zur Annahme eines sektoralen Verhaltenskodexes vorzulegen, in dem die Aufgaben des allgemeinen Kodexes in Bezug auf die Merkmale der verschiedenen Tätigkeiten der Einrichtung festgelegt werden.

Die Agentur hat keinen eigenen Verhaltenskodex mit sektorspezifischen Maßnahmen verabschiedet, doch werden je nach Bedarf vom Direktor, der auch für die Korruptionsvorbeugung zuständig ist, dienstliche Anweisungen erteilt, in Bezug auf die Tätigkeitseigenschaften der Einrichtung.

Auf die im Verhaltenskodex enthaltenen Verhaltenspflichten wird auch in der Dokumentation verwiesen, die für die Übertragung von Dienstleistungen an Dritte, die im Namen der Verwaltung tätig sind, erstellt wurde.

Der Verantwortliche der Agentur prüft den Stand der Anwendung des Verhaltenskodex und aller Dienstanweisungen und organisiert Schulungsmaßnahmen für das Personal, um dessen Kenntnis und korrekte Anwendung in regelmäßigen monatlichen Sitzungen und bei der Einweisung neuer Mitarbeiter zu gewährleisten.

Sowohl die Bestimmungen des nationalen Kodexes als auch die des aktuellen Verhaltenskodexes für das Personal des Landes sehen eine spezifische Schulung der Mitarbeiter zu deren Inhalten vor.

Konkret organisierte die Landesverwaltung die erforderliche Schulung in Form eines E-Learning-Kurses, der auf der digitalen Plattform Copernicus angeboten wurde und an dem alle Mitarbeiter, auch die instrumentellen Einheiten wie die Agentur, teilnehmen konnten.



In diesem Zusammenhang sind auch zahlreiche ordnungspolitische und organisatorische Neuerungen im Zusammenhang mit der Pandemiebekämpfung zu nennen, wie z. B. die flächendeckende Einführung von Smart Working, der Umgang mit neuen Fällen und Urlaubsformen, der Erlass von Richtlinien für die Anwendung von Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz usw.

Dies wird u.a. durch die Herausgabe einer Vielzahl von Rundschreiben bestätigt, die unter den folgenden Links von Pab zu finden sind:

<http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/rundschreiben.asp>

Gewöhnliche Rotation

Status: vorhanden mit Ausgleichsmaßnahmen

Die übliche Rotationsmaßnahme wird nicht durchgeführt, obwohl es innerhalb der Agentur Mechanismen gibt, um die Verfahrensschritte in den am stärksten gefährdeten Bereichen und für die heikelsten Untersuchungen zu teilen.

Die Personalrotation ist eine präventive organisatorische Maßnahme, die darauf abzielt, die Verfestigung von Beziehungen zu begrenzen, die zu einer unangemessenen Dynamik in der Verwaltung führen können, die sich aus dem Verbleib bestimmter Mitarbeiter in derselben Rolle oder Funktion ergibt.

Seit dem ersten NAP im Jahr 2013 sieht die Behörde vor, dass jede Verwaltung in ihrem DPVKT angibt, wie und in welchem Umfang sie von der ordentlichen Rotation Gebrauch zu machen gedenkt, wobei sie gegebenenfalls auch auf weitere und spätere Organisationsakte verweist, die die Umsetzung im Detail regeln.

In Anbetracht der Struktur der Agentur ist es schwierig, das Prinzip der normalen Rotation der Aufgaben, um das Risiko des Auftretens von Korruptionsphänomenen zu verhindern, mit dem Erfordernis der Effizienz der einzelnen Tätigkeitsbereiche zu verbinden. Die Maßnahme der Personalrotation kann aus diesen Gründen auch für das Jahr 2020 nicht garantiert werden, und wenn auch, dann zum Nachteil der Anwesenheit von qualifizierten Fachleuten mit einem soliden Know-how innerhalb der Verwaltung, mit dem daraus resultierenden Risiko von Ineffizienz und Inkompetenz für dieselbe.

In Anbetracht der geringen Anzahl der Beschäftigten, der Besonderheit der jedem Angestellten übertragenen Aufgaben und der Komplexität der Tätigkeit selbst, die eine hohe Spezialisierung fordert und einen Austausch erschwert, ist es derzeit fast unmöglich, eine Arbeitsplatzrotation durchzuführen.

Anstelle der Personalrotation treten jedoch Ausgleichsmaßnahmen ein, wie Mechanismen zur Trennung von Tätigkeiten (Untersuchung, Entscheidungsfindung, Überprüfung), d. h. die Trennung und Unterscheidung von Aufgaben innerhalb des Prozesses, insbesondere im Falle der Teamarbeit. Die Organisation der Arbeit in der Agentur, meist in Arbeitsgruppen, ermöglicht eine Rotation der Aufgaben innerhalb des Teams.



Aus den Zahlen lässt sich auch leicht ablesen, dass jedes Jahr ein beträchtlicher Austausch des Personals stattfindet, der zumeist auf Pensionierungen zurückzuführen ist. Daraus folgt, dass dieser Personalaustausch, neben der gründlichen Umstrukturierung der Verwaltungsstruktur, auch dazu beiträgt, die Ziele der normalen Rotation zumindest teilweise zu erreichen.

Diese Personalfluktuations wird in Zukunft noch zunehmen, da die Angehörigen der Babyboom-Generation bald das Rentenalter erreichen werden.

Bezüglich der Rotation von Führungskräften verweisen wir auf das DPVKT der Pab, in der die betreffende Maßnahme angesiedelt ist, unter Beteiligung der Personalabteilung und des Vorstands.

Außergewöhnliche Rotation

Status: vorhanden

Das Institut der außerordentlichen Rotation ist in Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I-quater) des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 als Maßnahme zur Verfolgung des Auftretens von Korruptionsphänomenen vorgesehen.

In Bezug auf die Umsetzung wird auch auf das DPVKT der Autonomen Provinz Bozen verwiesen, da der Erlass der Maßnahme auch die Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen betrifft, da das von der Agentur beschäftigte Personal im Grunde genommen Landespersonal ist.

Innerhalb der folgenden 30 Tage führt das RPCT die erforderlichen Überprüfungen durch und bereitet in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung die Versetzungsmaßnahme vor, die durch die unten aufgeführten Gründe gekennzeichnet ist. Die Maßnahme wird von der Personalabteilung auf Veranlassung des RPCT und nach Anhörung der von der Versetzung des Mitarbeiters betroffenen Vorgesetzten erlassen.

Nichtübertragbarkeit - Unvereinbarkeit von Führungspositionen

Status: vorhanden

Es handelt sich um eine Anpassungsmaßnahme, die im Legislativdekret Nr. 39/2013 festgelegt ist und mit der die in den Absätzen 49 und 50 des Artikels 1 des Gesetzes 190/2012 festgelegte Befugnisübertragung wie folgt umgesetzt wurde:

- Unübertragbarkeit, d. h. ständiger oder vorübergehender Ausschluss von der Ernennung von Personen, die wegen Straftaten nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, sowie von Personen, die Ämter oder Positionen in privatrechtlichen Einrichtungen innehatten, die von öffentlichen Verwaltungen beaufsichtigt oder finanziert werden, oder die berufliche Tätigkeiten



zugunsten dieser Verwaltungen ausgeübt haben, sowie von Personen, die Mitglieder politischer Gremien waren (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g);

- Unvereinbarkeit, aus der sich die Verpflichtung für die Person, an die der Auftrag zugeteilt wird, ergibt, innerhalb einer Ausschlussfrist von fünfzehn Tagen zwischen dem Verbleib im Amt und der Übernahme und Ausübung von Ämtern und Funktionen in privatrechtlichen Einrichtungen, die von der öffentlichen Verwaltung, die die Ernennung erteilt, beaufsichtigt oder finanziert werden oder der Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder der Mitgliedschaft in politischen Gremien, zu wählen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h).

Gemäß Artikel 20 des Legislativdekrets Nr. 39/2013 muss die Führungskraft bei der Verleihung des Amtes eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen vorlegen und die Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit des Aktes zur Verleihung des Amtes.

Der Direktor der Agentur erteilt keine leitenden Aufgaben, da er der einzige Direktor der Agentur ist.

Während der laufenden Amtszeit legt der Direktor stattdessen der Personalabteilung der Autonomen Provinz Bozen jährlich die Erklärung über das Nichtvorliegen von Unwählbarkeits- und Unvereinbarkeitsgründen im Sinne des Legislativdekrets 39/2013 vor. Die eingeholten Erklärungen werden auch regelmäßig auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Schutz von Mitarbeitern, die Missstände melden (sog. *whistleblowers*)

Status: vorhanden

Es handelt sich um eine Schutzmaßnahme gemäß Artikel 1, Absatz 51 des Gesetzes 190/2012, mit dem der Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets 165/2001 mit dem Titel "Schutz von öffentlichen Bediensteten, die Missstände melden" eingeführt wurde, der öffentlichen Bediensteten, die einen Missstand (der nicht unbedingt ein Verbrechen sein muss) gemeldet haben, Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen von Kollegen oder Vorgesetzten bietet. Ein Bediensteter der Agentur, der einen Missstand meldet, darf nicht aus Gründen, die direkt oder indirekt mit der Meldung zusammenhängen, bestraft, entlassen oder einer diskriminierenden Maßnahme unterworfen werden, die sich direkt oder indirekt auf seine Arbeitsbedingungen auswirkt, und die Identität der meldenden Person muss in jedem Zusammenhang nach der Meldung geschützt werden.

Es wird auch auf die EntschlieÙung Nr. 469 vom 9. Juni 2021 - Leitlinien zum Schutz von Verfassern von Meldungen über Straftaten oder Unregelmäßigkeiten, von denen sie aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt haben, gemäß Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets 165/2001 (sog. Whistleblowing) verwiesen.



Unter "Beamten" versteht die Vorschrift sehr unterschiedliche Personen, von denen einige in keinem Beschäftigungsverhältnis zu den öffentlichen Verwaltungen im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 165 von 2001 - das auch Artikel 54-bis enthält - stehen, sondern Angestellte von Privatunternehmen sind, die jedoch Tätigkeiten für die öffentlichen Verwaltungen ausüben.

Der Bericht muss so detailliert wie möglich sein, damit der VKVT den Sachverhalt beurteilen kann.

Insbesondere muss klar sein:

- die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen sich das gemeldete Ereignis ereignet hat
- die Beschreibung des Sachverhalts
- die Angaben oder sonstigen Elemente, die die Identifizierung der Person ermöglichen, der die gemeldeten Tatsachen zugerechnet werden können.

Es ist auch sinnvoll, Dokumente beizufügen, die den gemeldeten Sachverhalt belegen können, sowie einen Hinweis auf andere Personen, die möglicherweise Kenntnis von dem Sachverhalt haben.

Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass die Verwaltungen auf ihren Websites Formulare/Fragebögen zur Verfügung stellen, die den Hinweisgebern bei der Erstellung umfassender Berichte helfen.

Meldungen, die auf bloßen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen oder Informationen enthalten, von denen der Hinweisgeber weiß, dass sie falsch sind, sind nicht schutzwürdig.

Unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> sind das Meldeformular und das Verfahren zur Bearbeitung von Meldungen über unerlaubte Handlungen (Beschluss der Landesregierung Nr. 94 vom 06.02.2018) veröffentlicht.

Die öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Arbeitnehmer, die Meldungen machen, gemäß Artikel 54a des Gesetzesdekrets Nr. 165 von 2001 umzusetzen.

Bezüglich der Einführung einer IT-Plattform für die Verwaltung von Anzeigen wegen rechtswidrigen Verhaltens verweisen wir auf die von der Autonomen Provinz Bozen in ihrem DPVKT ergriffene Maßnahme, die auch die Verwaltung der Zweisprachigkeit gewährleistet.

Der Verantwortliche muss:

- Berichte entgegennehmen und bearbeiten



- die notwendigen Schritte für eine erste Überprüfung und Analyse der eingegangenen Meldungen unternehmen.

Im Laufe des Jahres 2016 wurde bei ASWE eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet, die einen privilegierten Kanal zum Schutz der Vertraulichkeit des Informationsgebers bietet - whistleblower_ASSE-ASWE@provinz.bz.it.

In dem verbleibenden Fall, in dem sich der VKVT in einem Interessenkonflikt befindet, sollte der stellvertretende Direktor der Agentur als die geeignete Person angegeben werden, die ihn bei der Verwaltung und Analyse des Berichts ersetzt.

Bis zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans sind keine Berichte eingegangen.

Bei Einhaltung des Verfahrens zur vollständigen Umsetzung der Vorschriften zum Schutz der Angestellte des öffentlichen Dienstes, die Missstände melden (sog. "Whistleblower"), gemäß Artikel 54-bis des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 (zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 179 vom 30. November 2017) sowie den von der NAKB mit Beschluss Nr. 496 vom 9. Juni 2021 herausgegebenen Leitlinien.

Personen, die berechtigt sind, eine Meldung zu machen (im Folgenden "Hinweisgeber" genannt):

Die folgenden Personengruppen können eine Anzeige wegen rechtswidrigen Verhaltens erstatten:

- Mitarbeiter der Asse;
- die Arbeitnehmer und Mitarbeiter von Unternehmen, die Waren oder Dienstleistungen liefern und Arbeiten zugunsten der Asse durchführen

Adressat und für die Bearbeitung der Meldungen zuständige Personen

Die Berichte sind direkt an den Leiter der Korruptionsprävention zu richten.

Meldungen, die von Bediensteten an ihren Vorgesetzten gesandt werden, sowie Meldungen, die irrtümlich bei einem anderen Bediensteten der Agentur eingehen, sind unverzüglich an den Leiter der Korruptionsprävention weiterzuleiten, wobei alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen sind, um die Vertraulichkeit der Identität der meldenden Person und des Inhalts der Meldung zu gewährleisten (z. B. durch Nichtablage der Meldung, die in einem versiegelten Umschlag an den Leiter der Agentur zu übermitteln ist; durch Übermittlung jeder per E-Mail eingegangenen Meldung an die dafür vorgesehene Mailbox und anschließende Löschung der Nachricht).

Für die Durchführung der Voruntersuchung kann der Leiter der Korruptionsprävention auf eine sehr kleine Gruppe von Mitarbeitern zurückgreifen, die den gleichen Geheimhaltungspflichten unterliegen wie er selbst.

Die eigentlichen Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sind der Leiter und der stellvertretende Leiter der Agentur.



Die in Artikel 12/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 vorgesehenen Unvereinbarkeitsgründe gelten für die Mitglieder der Arbeitsgruppe; im Falle ihrer Abwesenheit oder Verhinderung kann der Leiter der Korruptionsprävention in jedem Fall einen anderen Mitarbeiter, der seinen eigenen Organisationsstrukturen zugeordnet ist, mit der Durchführung der Untersuchung betrauen.

Gegenstand des Berichts

Alle rechtswidrigen Handlungen, von denen der Hinweisgeber aufgrund seines Beschäftigungsverhältnisses Kenntnis erlangt hat, können gemeldet werden, sofern sie sich auf das Personal und/oder den Tätigkeitsbereich der Agentur beziehen und unter den Begriff der Korruption im weiteren Sinne fallen, wie z. B.

- Handlungen, die eine Straftat darstellen (einschließlich insbesondere Straftaten gegen die öffentliche Verwaltung)
- Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder gegen Verhaltenspflichten;
- Tatsachen, die einen finanziellen Schaden nach sich ziehen;
- andere Fälle von Missständen oder Missbrauch der übertragenen Aufgaben zu privaten Zwecken, unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz des Sachverhalts.

Es ist in jedem Fall unabdingbar, dass die Meldung im öffentlichen Interesse erfolgt, da sie zwangsläufig auf die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung und nicht auf die Befriedigung individueller Bedürfnisse des Meldenden abzielen muss.

Ausschlüsse

Die Berichte werden bei der Durchführung der Untersuchung nicht berücksichtigt, mit Ausnahme von Ersuchen um Ergänzungen oder Übermittlung an die zuständigen Stellen:

- Berichte über Sachverhalte, die sich weder auf das Personal noch auf den Tätigkeitsbereich der Verwaltung beziehen;
- Anonym eingereichte Berichte;
- Berichte, die ausschließlich Beschwerden oder Beschwerden persönlicher Natur betreffen;
- Berichte, die auf bloßen Verdächtigungen oder Gerüchten beruhen.

Art der Präsentation

Die Meldung sollte vorzugsweise unter Verwendung des entsprechenden Formulars erfolgen, das auf der institutionellen Website der Agentur veröffentlicht ist.

Link zum Formular:

https://aswe.provinz.bz.it/downloads/whistleblower_de.dot



Möchte der Meldende nicht das von der Agentur zur Verfügung gestellte Formular verwenden, so muss seine Meldung

Wenn der Hinweisgeber nicht das von der Agentur zur Verfügung gestellte Formular verwenden möchte, kann seine Meldung dennoch berücksichtigt werden, sofern sie nicht unter die unter dem vorangegangenen Punkt genannten Ausschlussfälle fällt.

Die Meldung muss in jedem Fall unterschrieben und von einem Ausweis der meldenden Person begleitet sein, da die verschiedenen Formen des Schutzes, die für Whistleblowing vorgesehen sind, nur identifizierbaren und erkennbaren Personen gewährt werden können.

Dies berührt jedoch nicht die Möglichkeit der Agentur, die angemessenen und notwendigen Überprüfungen auch bei Vorliegen einer anonymen Meldung vorzunehmen, sofern die Meldung hinreichend begründet und mit einer Fülle von Einzelheiten versehen ist.

Was die Modalitäten der Einreichung betrifft, so kann der Bericht an die Agentur geschickt werden

- per E-Mail an das E-Mail-Postfach whistleblower_ASSE-ASWE@provincia.bz.it, das nur dem Leiter der Korruptionsprävention und den Mitgliedern des Support-Teams zugänglich ist.

Nutzt der Mitarbeiter sein institutionelles E-Mail-Postfach für die Übermittlung der Meldung, so muss er kein Ausweisdokument beifügen.

- per Post. In diesem Fall ist der Bericht in einem VERSCHLOSSENEN UMSCHLAG mit der Aufschrift "PERSONAL VERTRAULICH" an folgende Adresse zu senden:

Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung, ASwE

z.Hdn. Verantwortlicher der Korruptionsprävention

Dr. Eugenio Bizzotto

Gebäude 12, - Kanonikus – Michael – Gamper - Straße 1

39100 Bozen

Um die Vertraulichkeit der Meldung zu gewährleisten, ist es ratsam, die Meldung und die Kopie des Ausweises zu trennen und letztere in einen zweiten, kleineren und versiegelten Umschlag zu stecken. Der kleine Umschlag sollte zusammen mit dem Bericht in den größeren Umschlag gesteckt werden, der dann per Post an die angegebene Adresse geschickt werden sollte.

- Alternativ zur schriftlichen Meldung kann der Hinweisgeber auch eine mündliche Meldung in Form einer Erklärung in Anwesenheit des Leiters der Korruptionsprävention abgeben.

In diesem Fall wird ein Protokoll über die Erklärung angefertigt, das vom Hinweisgeber zu unterzeichnen ist.

Ermittlungen und Abschluss des Verfahrens



Die an den Leiter der Korruptionsprävention gerichteten Berichte werden "vertraulich" registriert, so dass die Sichtbarkeit der entsprechenden Protokolleinträge und der zugehörigen Dokumente ausschließlich auf den Leiter selbst und die Mitglieder der Arbeitsgruppe beschränkt ist.

Offensichtlich unbegründete Meldungen und solche, die unter die oben genannten Ausschlussfälle fallen, können vom Leiter der Korruptionsprävention auch in kumulativer Form und halbjährlich eingereicht werden.

Die Archivierungsmaßnahmen werden im Abschnitt "Transparente Verwaltung" der institutionellen Website der Agentur veröffentlicht; sie enthalten keinen Verweis auf die Identifikationsdaten des Meldenden, sondern geben nur den dem einzelnen Bericht zugewiesenen Referenzcode (z. B. die Protokollregistrierung) und den Bereich oder die Angelegenheit, auf die sie sich beziehen, an.

In den oben genannten Fällen wird die Einreichung ohne vorherige Untersuchung angeordnet, kann aber in jedem Fall mit einer Aufforderung an den Berichterstatter einhergehen, Klarstellungen oder zusätzliche Informationen zu den dargestellten Tatsachen zu liefern. Meldungen über unrechtmäßiges Verhalten in Bezug auf das Personal oder den Tätigkeitsbereich anderer Stellen werden mit den erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Der Hinweisgeber kann jederzeit Informationen über den Stand der Bearbeitung seiner Meldung anfordern, indem er eine E-Mail-Anfrage an die E-Mail-Adresse whistleblower_ASSE-ASWE@provinz.bz.it sendet.

Innerhalb einer Frist von höchstens 120 Tagen nach Eingang des Berichts schließt der Leiter der Korruptionsprävention das Verfahren ab, indem er entweder

- die Archivierung der Meldung (gemäß den oben genannten Verfahren), wenn sie sich im Lichte der Ergebnisse der Voruntersuchung als unbegründet erweist;
- Weiterleitung des Berichts an die Justizbehörde, den Rechnungshof und/oder die ANAC für die in ihre jeweiligen Zuständigkeiten fallenden Aspekte, falls sich der Bericht ganz oder teilweise als unbegründet erweist;
- Unterrichtung der für Disziplinarverfahren zuständigen Stelle und/oder der anderen zuständigen Organisationsstrukturen über den gemeldeten Sachverhalt, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

Das Ergebnis des Verfahrens wird auch dem Berichterstatter mitgeteilt, der mindestens eine Adresse angegeben hat.

Schutz des Berichterstatters

Gemäß der Gesetzgebung zum Whistleblowing darf ein Whistleblower, der ein rechtswidriges Verhalten, von dem er aufgrund seines Arbeitsverhältnisses Kenntnis erlangt



hat, gemeldet oder angeprangert hat, nicht sanktioniert, degradiert, entlassen, versetzt oder einer anderen organisatorischen Maßnahme unterworfen werden, die sich aufgrund der Meldung direkt oder indirekt negativ auf seine Arbeitsbedingungen auswirkt.

Sollte eine der oben genannten Vergeltungsmaßnahmen gegen ihn/sie ergriffen werden, hat der/die Informant/in das Recht, diesen Umstand der ANAC entweder direkt oder über die repräsentativsten Gewerkschaften mitzuteilen.

Alle Personen, die in irgendeiner Funktion an der Bearbeitung der Meldungen beteiligt sind, einschließlich der für die Durchführung von Disziplinarverfahren zuständigen Stelle, sind verpflichtet, die Identität des Meldenden und alle anderen Daten oder Informationen, die diese Identität - auch indirekt - preisgeben könnten, streng vertraulich zu behandeln.

Verstöße gegen diese Verpflichtungen werden unbeschadet anderer gesetzlich vorgesehener Formen der Haftung disziplinarisch geahndet.

Die Identität des Whistleblowers darf nicht bekannt gegeben werden. Zu diesem Zweck werden zu Beginn der Untersuchung die Teile des Berichts, aus denen auf die Identität und die Identifikationsdaten des Meldenden geschlossen werden kann, von den anderen Teilen getrennt, die nur die Darstellung der gemeldeten Fakten enthalten. Nur die letztgenannten Teile werden für die Zwecke der Untersuchung verwendet.

In einem etwaigen Disziplinarverfahren, das im Anschluss an den Bericht eingeleitet wird, darf der Bericht nur verwendet werden, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind

- die Disziplinaranzeige ganz oder teilweise auf den Bericht gestützt ist;
- die Kenntnis der Identität des Berichterstatters für die Verteidigung des Angeklagten unerlässlich ist;
- die Zustimmung des Hinweisgebers zur Offenlegung seiner Identität vorliegt.

Die Beurteilung, ob die Bedingung der "Unerlässlichkeit" der Kenntnis des Namens des Hinweisgebers gegeben ist, obliegt der für das Disziplinarverfahren zuständigen Stelle, die durch eine mit Gründen versehene Entscheidung und auf ausdrücklichen Antrag des Beschuldigten, der die Tatsachen, auf die sich seine Behauptung stützt, zu beweisen hat, entscheidet.

Der Leiter der Korruptionsprävention leitet den vollständigen Bericht erst nach Zustimmung des Hinweisgebers an die für das Disziplinarverfahren zuständige Stelle weiter.

Schließlich ist der Bericht von dem in Artikel 24 ff. und Artikel 28/bis des Landesgesetzes Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 vorgesehenen Zugangsrecht ausgenommen.

Die Agentur muss nachweisen, dass die gegen den Hinweisgeber ergriffenen und von diesem als diskriminierend oder als Vergeltungsmaßnahme empfundenen Maßnahmen durch Gründe motiviert sind, die nichts mit der Meldung selbst zu tun haben. Von der Agentur erlassene diskriminierende oder vergeltende Maßnahmen sind null und nichtig.



Ein Whistleblower, der aufgrund der Meldung entlassen wird, wird gemäß Artikel 2 des Gesetzesdekrets Nr. 23 vom 4. März 2015 wieder in sein Amt eingesetzt.

Der in diesem Punkt genannte Schutz ist jedoch nicht gewährleistet, wenn die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hinweisgebers für Verleumdung oder üble Nachrede oder in jedem Fall für die mit der Meldung begangenen Straftaten oder seine zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus demselben Grund in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit festgestellt wird, auch nicht durch ein erstinstanzliches Urteil.

Weiterbildung zum Thema Korruptionsprävention

Status: vorhanden

Die Ausbildung ist seit jeher eine der wichtigsten Präventionsmaßnahmen, die im NAP und seinen Aktualisierungen genannt werden.

Auch der NAP 2019 schlägt, in Übereinstimmung mit den vorangegangenen NAPs und Aktualisierungen vor, dass die Einrichtungen ihre Ausbildung in zwei Bereichen strukturieren:

- a) ein allgemeines Programm, das sich an alle Mitarbeiter richtet und darauf abzielt, ihre Kenntnisse auf den neuesten Stand zu bringen und sich mit Fragen der Ethik und Legalität befasst;
- b) ein spezifisches Programm, das sich an den VKVT, an die Kontaktpersonen, an die Mitglieder der Kontrollorgane, an die leitenden Angestellten und an die für die Risikobereiche zuständigen Beamten richtet und das darauf abzielt, die Politiken, Programme und Instrumente der Prävention zu verbessern und die sektoralen Fragen in Bezug auf die Rolle der einzelnen Personen in der Agentur zu vertiefen.

Zu Punkt a): Im Jahr 2021 wurde der DPVKT 2021-2022 den Mitarbeitern der Agentur bei den regelmäßigen Treffen mit dem Personal vorgestellt, um nicht nur das Bewusstsein für die Prävention spezifischer Korruptionsphänomene zu schärfen, sondern auch das ethische Verhalten der öffentlichen Bediensteten zu verbreiten und zu fördern (Ethik und Legalität). Die Verabschiedung des DPVKT und seine Aktualisierungen werden auf der Website veröffentlicht, und es ist auch vorgesehen, dass der Plan bei den Gesprächen zur Unterzeichnung der Ziele zwischen dem Direktor und dem Personal, insbesondere bei Neueinstellungen, Gegenstand der Diskussion ist.

In monatlichen Dienstbesprechungen werden allen Mitarbeitern regelmäßig Aktualisierungen und Anpassungen zu den wichtigsten Aspekten erläutert.

Das Ziel dieser Erläuterungen ist:



- verdeutlichen, durch die Sensibilisierung von Einzelpersonen darüber, dass Korruption ein ernsthaftes Risiko für das Image der Agentur darstellt und strafrechtliche Konsequenzen für die Person, die den Verstoß begeht, nach sich zieht;
- sensibilisieren, indem man die Einzelpersonen dazu bringt, sich ständig und aktiv für die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikobegrenzung und Einhaltung der internen Verfahren und Regeln einzusetzen;
- garantieren, durch die Sensibilisierung der Einzelpersonen, damit sie diese Situationen des Interessenkonflikts wahrnehmen, die die Korrektheit der Beziehungen zwischen der Agentur und den Personen, die in irgendeiner Form mit ihr in Verbindung stehen, nicht gewährleisten könnten, und zwar durch die genaue Überprüfung aller Situationen, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Aufgrund der Notsituation im Zusammenhang mit Covid-19 war es nicht möglich, im Jahr 2021 tatsächliche Schulungskurse zu veranstalten. Es ist jedoch geplant, im Jahr 2021 einen Schulungskurs zu organisieren, um das Bewusstsein zu schärfen und die Mitarbeiter von Axis über dieses Thema zu informieren.

Im Laufe des Jahres 2021 haben wir an einer vom Amt für institutionelle Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Amt für Personalentwicklung organisierten Schulung in Form eines Online-Kurses mit Videomodulen teilgenommen, der aus 13 kurzen, teils theoretischen, teils praktischen Modulen bestand, in denen die Funktionalitäten der Gzoom-Plattform und die implementierten Neuerungen erläutert wurden.

Zusammensetzung der Ausschreibungs- und Vergabeausschüsse. Spezifische Unvereinbarkeiten für Führungspositionen

Status: vorhanden

Gemäß Artikel 35 bis, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, gilt für Arbeitnehmer, die wegen einer Straftat nach Titel II Kapitel I des Zweiten Buches des Strafgesetzbuches verurteilt wurden, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, folgendes: a) sie dürfen nicht, auch nicht mit Sekretariatsaufgaben, Mitglieder von Kommissionen für den Zugang zu oder die Auswahl von öffentlichen Stellen sein; b) sie dürfen nicht, auch nicht mit Leitungsfunktionen, in Ämtern eingesetzt werden, die mit der Verwaltung von Finanzmitteln, dem Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Lieferungen sowie der Gewährung oder Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder der Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen an öffentliche und private Einrichtungen betraut sind; c) sie dürfen nicht Mitglieder von Kommissionen für die Auswahl von Auftragnehmern für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, für die Gewährung oder Auszahlung von Zuschüssen, Beiträgen, Subventionen, Finanzhilfen oder für die Gewährung von wirtschaftlichen Vorteilen jeglicher Art sein.



Derzeit wird in Bezug auf die Bestimmung unter Buchstabe c) vor der Einsetzung der Kommissionen für die Auswahl des Auftragnehmers für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen vom Präsidenten gemäß Artikel 77 des Gesetzesdekrets 50/2016 eine Ersatzerklärung eingeholt, in der das Nichtvorhandensein von Verurteilungen bescheinigt wird, und die entsprechenden Lebensläufe werden in Anwendung von Artikel 29 des Gesetzesdekrets 50/2016 beigefügt.

Gemäß Artikel 77, Absatz 9, Gesetzesdekret Nr. 50/2016, und Artikel 5, insbesondere Absatz 2 und 5 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, müssen die Kommissare zum Zeitpunkt der Annahme der Ernennung erklären, dass keine Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe vorliegen (siehe <https://www.provinz.bz.it/arbeitswirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/korrespondenz.asp>).

Zu diesem Zweck unterzeichnen die Mitglieder der Kommission vor oder zum Zeitpunkt ihrer Ernennung eine besondere Erklärung. In der Praxis wird diese Erklärung dem Ernennungsvorschlag beigefügt.

Es wird auf das Rundschreiben Nr. 4/2016 des Generalsekretariats des Landes mit dem Titel "Kollegialorgane der Provinz, die für die Auszahlung von Zuschüssen zuständig sind - Hinweise zur Vorbeugung von Korruption und möglichen Interessenkonflikten" verwiesen, in dem die Bedeutung des Korruptionsrisikos im Zusammenhang mit möglichen Interessenkonflikten hervorgehoben wird, insbesondere im Falle der Beteiligung externer Personen an von der Landesverwaltung eingerichteten Kollegialorganen. Das Büro für institutionelle Angelegenheiten steht für Unterstützung und Informationsanfragen zur Verfügung und ist bereit, in Fällen, in denen konkrete Meldungen über mögliche Interessenkonflikte eingehen, tätig zu werden.

Es gibt keine Kommissionen für die Gewährung von Subventionen, da es sich um Maßnahmen mit einem Ermessensspielraum von Null handelt und es gab keine Ausschreibungen, die die Einsetzung eines Ausschreibungsausschusses erforderten.

Transparenz

Status: vorhanden

Der NAP 2019 befasst sich mit dem Begriff der Transparenz und der Entwicklung seiner Bedeutung - wie auch deren Umfang - im Laufe der Zeit.

Der NAP 2019 verweist daher auf die Definition von Transparenz, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 33/2013 eingeführt wurde, wonach diese nun als "vollständige Zugänglichkeit von Daten und Dokumenten im Besitz der öffentlichen Verwaltungen verstanden wird, um die Rechte der Bürger zu schützen, die Beteiligung der Betroffenen an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und umfassende Formen der Kontrolle über die Ausübung institutioneller Aufgaben und die Verwendung öffentlicher Mittel zu begünstigen".



Besonderes Augenmerk legt die Behörde auch auf das Verhältnis zwischen Transparenz und dem Schutz personenbezogener Daten.

Insbesondere wird im NAP 2019 daran erinnert, dass, wie auch vom Verfassungsgericht in seinem Urteil Nr. 20/2019 hervorgehoben, ein Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Vertraulichkeit personenbezogener Daten, verstanden als das Recht, die Weitergabe von Informationen über die eigene Person zu kontrollieren, und dem Recht der Bürger auf freien Zugang zu Daten und Informationen im Besitz der öffentlichen Verwaltungen gefunden werden muss.

In Anbetracht der Bedeutung der Transparenz als Instrument der Korruptionsprävention widmet die Agentur den damit zusammenhängenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit und sorgt dafür, dass die Transparenzverwaltung so schnell und pünktlich wie möglich aktualisiert wird.

Die Agentur gewährleistet ein angemessenes Planungsniveau durch die rechtzeitige Verabschiedung des "Dreijahresprogramms für Transparenz und Integrität", das einen eigenen Abschnitt dieses Plans bildet und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen jährlich aktualisiert wird.

Im Laufe des Jahres 2021 wurden die in der Transparenten Verwaltung unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/buengerzugang.asp> veröffentlichten Formulare aktualisiert.

Aktivitäten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – Revolving Doors).

Status: vorhanden

Der neue Absatz 16-ter des Artikels 53 des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001, der durch Artikel 1, Absatz 42 des Gesetzes Nr. 190/2012 eingeführt wurde, legt fest, dass Angestellte (Direktoren oder Verantwortliche des Verfahrens), die in den letzten drei Jahren ihres Dienstes Autoritäts- oder Verhandlungsbefugnisse im Namen der öffentlichen Verwaltung ausgeübt haben, in den drei Jahren nach Beendigung des öffentlichen Beschäftigungsverhältnisses keine Arbeit oder berufliche Tätigkeit in privaten Einrichtungen ausüben dürfen, die Empfänger der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung sind, die mit denselben Befugnissen ausgeübt wurde.

Der NAP 2019 enthält Hinweise zu den Verfahren, die in den eigenen DPVKT aufgenommen werden müssen, um die Präventionsmaßnahme wirksam umzusetzen, z. B. durch die Aufnahme spezifischer Klauseln in die Personaleinstellungsgesetze, die ausdrücklich das Verbot der Pantouflage vorsehen, oder die Bereitstellung einer bei Beendigung des Dienstes oder des Amtes zu unterzeichnenden Erklärung, in der sich der Arbeitnehmer verpflichtet,



das Verbot der Pantouflage einzuhalten, um Streitigkeiten über die Kenntnis der Vorschrift zu vermeiden.

In Bezug auf diese Maßnahme wird auf den DPVKT der Autonomen Provinz Bozen für die Jahre 2020-2022 verwiesen (10. Tätigkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Pantouflage – revolving doors S. 140), da die Mitarbeiter der Agentur de facto Landesbedienstete sind.

Meldepflicht und Enthaltung bei Interessenkonflikten

Status: vorhanden

Im neuen NAP 2019 heißt es: "Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses, mit dem der Beamte betraut ist, zugunsten der Befriedigung gegensätzlicher Interessen, die derselbe Beamte direkt oder indirekt verfolgt, verlagert werden könnte. Es handelt sich also um eine Bedingung, die das Risiko eines verwaltungsschädigenden Verhaltens bestimmt, unabhängig davon, ob es sich um ein unangemessenes Verhalten oder um Tätigkeiten handelt, die die eigenen Interessen, die Interessen von Verwandten, Schwiegereltern bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad, Ehegatten oder Lebensgefährten oder von Personen, zu denen man häufig Beziehungen unterhält, betreffen können oder nicht.

Alle Angestellten, Mitarbeiter und Berater der Agentur sind verpflichtet, die Interessen der Agentur in Bezug auf jede Situation zu wahren, die zu einem persönlichen Vorteil, auch nicht finanzieller Art, führen kann und die unparteiische Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben auch nur potenziell beeinträchtigt, und müssen davon absehen, Entscheidungen zu treffen oder Tätigkeiten auszuführen, die mit ihren Aufgaben in Zusammenhang stehen, wenn sie in einen - auch potenziellen - Konflikt mit persönlichen Interessen, Ehepartnern, Lebensgefährten, Verwandten oder Schwiegereltern bis zum zweiten Grad geraten.

Im Falle eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikts sind diese Personen verpflichtet, dem Leiter der Korruptionsprävention, der im speziellen Fall der Agentur mit dem Direktor übereinstimmt, eine entsprechende Meldung zu machen.

In Bezug auf Ausschreibungsverfahren enthält Artikel 42 des Gesetzesdekrets 18.04.2016, Nr. 50, Kodex für öffentliche Aufträge, eine klare Definition von Interessenkonflikten in Bezug auf alle Ausschreibungsverfahren. „Ein Interessenkonflikt liegt nämlich dann vor, wenn das Personal einer Vergabestelle oder eines Dienstleisters, das auch im Namen der Vergabestelle in die Durchführung des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen und Konzessionen eingreift oder das Ergebnis in irgendeiner Weise beeinflussen kann, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, das als Bedrohung für seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabe- oder Konzessionsverfahrens angesehen werden kann. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere



dann vor, wenn die in Artikel 7 des Präsidialdekrets Nr. 62 vom 16. April 2013 vorgesehene Pflicht zur Stimmenthaltung besteht."

Der VKVT gibt im Vorfeld eines jeden Verfahrens zur Vergabe von Dienstleistungen eine Erklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten ab und verpflichtet sich, etwaige finanzielle Interessen, Interessenkonflikte, auch potenzielle Gründe der Zweckmäßigkeit sowie weitere Gründe für eine Enthaltung und/oder Unvereinbarkeit im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag unverzüglich mitzuteilen, auch wenn sie bereits aufgetreten sind.

Der direkte Vorgesetzte ist auch für die Einhaltung der Bestimmungen über Interessenkonflikte verantwortlich; zu diesem Zweck nimmt er die entsprechenden Erklärungen seiner Mitarbeiter entgegen und entscheidet über die gemeldeten Fälle.

Befindet sich der VKVT, der Direktor der Agentur, in einem Interessenkonflikt, nimmt der stellvertretende Direktor seinen Platz ein.

Die Agentur verwendet die von der Pab auf der Intranetseite <http://homepage.prov.bz/intranet/> zur Verfügung gestellten Formulare für die Mitteilung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte und passt diese an.

Überwachung des zeitlichen Ablaufs der Verfahren

Status: vorhanden

Laut Art. 1, Absatz 9 Buchstabe d), Gesetz Nr. 190/2012, muss DPVTK der Notwendigkeit gerecht werden, die Einhaltung der, durch Gesetz oder Verordnungen festgesetzten Fristen für den Abschluss einzelner Verfahren, zu überwachen.

Durch die Überwachung der Einhaltung der Verfahrensfristen könnten Versäumnisse oder Verzögerungen aufgedeckt werden, die auf Korruption hindeuten könnten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass jedoch am 24. Mai 2016 das L.G. Nr. 9 vom 4. Mai 2016 in Kraft getreten ist, mit dem das Verwaltungsverfahren nach dem L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 wesentlich geändert wurde.

Das Thema, dem der Landesgesetzgeber besondere Aufmerksamkeit widmete, war die Änderung von Artikel 4 des L.G. Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 bezüglich der Dauer des Verwaltungsverfahrens. Artikel 7 des L.G. Nr. 9/2016 sieht vor, dass das Verwaltungsverfahren innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden muss. Mit Rundschreiben Nr. 3 vom 22. Juni 2016 hat die Provinz Bozen eine Umfrage für Verwaltungsverfahren eingeleitet, die mehr als die gesetzlich vorgeschriebenen 30 Tage benötigen.

Zur Vorbereitung des neuen Beschlusses über die Fristen für den Abschluss der Verfahren, hat die Landesverwaltung, alle Landesabteilungen und -ämter sowie die Agentur aufgefordert, eine Tabelle zu erstellen und diese bis zum 15. Juli 2016 per E-Mail an das Organisationsbüro zu übermitteln. Innerhalb der oben genannten Frist übermittelte die Agentur die Liste der in ihre Zuständigkeit fallenden Verwaltungsverfahren mit einer Dauer



von mehr als dreißig Tagen, woraufhin der Landesrat mit Beschluss Nr. 1245 vom 15. 11. 2016 die neuen Fristen genehmigte. Diese Fristen wurden mit Beschluss Nr. 169 vom 27. Februar 2018 „Verwaltungsverfahren mit aufgeschobener Frist für den Abschluss des Verfahrens 2018“ und kürzlich durch das Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 12 vom 19.06.2020 "Übersicht über alle Verwaltungsverfahren, die nicht innerhalb der 30-Tage-Frist (Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993) abgeschlossen werden können" weiter aktualisiert und ergänzt, worauf im Jahr 2021 das Rundschreiben des Generaldirektors Nr. 5 vom 2. März 2021 folgte

Landesgesetz Nr. 17 vom 22. Oktober 1993 - Änderungen und Revision der Verfahrensfristen.

Die Verkürzung der Verfahrensfristen ist einer der Eckpfeiler der Verwaltungsvereinfachung, die einer der wichtigsten Faktoren ist, die die Qualität der öffentlichen Regulierung beeinflussen und zur Verbesserung der von der Verwaltung für die Bürger erbrachten Dienstleistungen beitragen kann.

Die Agentur überwacht jährlich die durchschnittliche Dauer des Abschlusses von Verwaltungsverfahren, mit besonderem Augenmerk auf die Verfahren mit besonders hohen Durchschnittszeiten, wie z. B. die Zahlung des Beitrags zur sozialen Absicherung von Pflegezeiten für unterhaltsberechtigte Familienangehörige und des Beitrags zur sozialen Absicherung von Pflegezeiten für Kinder.

- **Integritätspakt**

Status: vorhanden

Gemäß Artikel 1 Absatz 17 des Gesetzes Nr. 190/2012 können die öffentlichen Auftraggeber Integritätspakte ausarbeiten und verwenden, die von den am Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Wirtschaftsteilnehmern zu unterzeichnen sind und bestimmte Klauseln vorsehen, nach denen die Nichteinhaltung des Legalitätsprotokolls oder des Integritätspakts zum Ausschluss von der Ausschreibung und zur Kündigung des Vertrags führt.

Der Integritätspakt ist ein Verhandlungsinstrument zwischen der öffentlichen Verwaltung und den Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel, Maßnahmen zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen vorzusehen und das Verhalten der Auftragnehmer von den Grundsätzen der Loyalität, Transparenz und Fairness zu leiten. Ziel dieser Maßnahme ist es, im Rahmen der Regelung des öffentlichen Auftragswesens die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze der Leistungsfähigkeit und Unparteilichkeit des Verwaltungshandelns (Artikel 97 der Verfassung) sowie der Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz zu gewährleisten. Die Agentur

hat mit dem Dekret Nr. 332 vom 13. 07. 2017 den Integritätspakt angenommen, der auf die Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen abzielt und das Unternehmen nicht nur zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags, sondern vor allem zu einem fairen, korrekten



und transparenten Verhalten verpflichtet, um jeden Versuch der Bestechung oder Beeinflussung bei der Vergabe des Auftrags zu vermeiden.

Die Vereinbarung kann von der Website der Agentur im Bereich transparente Verwaltung (ASWE) heruntergeladen werden und ist bei jedem Vergabeverfahren zu unterzeichnen.

Im Jahr 2021 aktualisierte die Agentur mit Dekret des Direktors Nr. 444 von 2021 den Inhalt des 2017 erstmals genehmigten Integritätspakts, indem sie dessen Ausweitung auch auf die Ausführungsphase des Vertrags vorsah.

Aufbau eines mit Maßnahmen zur Korruptionsvorbeugung integrierten Leistungszyklus

Status: vorhanden

Wie bereits in den vorangegangenen NAP und ihren Aktualisierungen angedeutet, wird auch im NAP 2019 die Bedeutung der Koordinierung des Korruptionsrisikomanagementsystems mit dem Leistungszyklus bekräftigt, indem sowohl individuelle als auch organisatorische Leistungsziele für die von der Verwaltung durchgeführten Tätigkeiten zur Vorbereitung, Durchführung und Durchsetzung des DPVKT eingeführt werden.

In der Phase der Berichterstattung und Bewertung der Ergebnisse erfolgt die Koordinierung mit dem Leistungszyklus unter dem doppelten Aspekt der Angabe der erreichten Ergebnisse in Bezug auf die Ziele der Korruptionsprävention und der Auswirkungen in Bezug auf die Bewertung der organisatorischen und individuellen Leistung im Leistungsbericht.

Schließlich ist zu beachten, dass der VKVT die Ergebnisse des Leistungsberichts berücksichtigen muss, um:

- eine Analyse durchzuführen, um die Ursachen zu verstehen, aufgrund derer Abweichungen von den erwarteten Ergebnissen aufgetreten sind;
- die Berichtigungsmaßnahmen in Abstimmung mit den Führungskräften auf der Grundlage der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten gemäß Artikel 16, Absatz 1, Buchstabe I-bis), I-ter), I-quater) des Gesetzesdekrets Nr. 165/2001 und mit den Kontaktpersonen des Leiters der Korruptionsbekämpfung festzulegen;
- Berichtigungsmaßnahmen zur Umsetzung/Verbesserung des DPVKT einbeziehen.

Zu diesem Zweck enthält der Performanceplan organisatorische und individuelle Ziele bezüglich der Umsetzung der in diesem Plan angenommenen Vorbeugungs- und Transparenzmaßnahmen, die jedes Jahr aktualisiert werden.

Mit dem geplanten Übergang zum Integrierten Aktions- und Organisationsplan (IAPO) ist es selbstverständlich, dass die Verbindung zwischen den verschiedenen Abschnitten des Plans homogen gestaltet wird und dass der Abschnitt über Korruptionsbekämpfung und Transparenz mit den übrigen Modulen des Dokuments verknüpft wird.



Spezifische Maßnahmen zur Risikoprävention

Bezüglich der spezifischen Maßnahmen zur Risikoprävention wird auf Anhang 1 - Karte der risikobehafteten Prozesse verwiesen, in dem die wichtigsten spezifischen Maßnahmen beschrieben sind, die in Bezug auf einige der Prozesse innerhalb der Agentur, die die höchsten Risikoindikatoren aufweisen, ergriffen wurden.

Durch die Nutzung der digitalen Plattform wird auch die Darstellung der Kartierung in Tabellenform erleichtert. Das System bietet die Möglichkeit, die Bahnsteigdaten in Form von Ausdrucken zu exportieren, entweder im Excel- oder im pdf-Format, die dann dem Plan beigelegt werden können

Das höchste Risikoniveau wurde im Bereich der Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen festgestellt'. Für weitere Einzelheiten wird auf den nächsten Abschnitt verwiesen.

Geringer sind hingegen, wenn auch möglich, die Risiken in den Arbeitsbereichen, die mit der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen für die Bürger verbunden sind, obwohl sie sowohl quantitativ (ca. 80.000 Dienstleistungen pro Jahr) als auch betragsmäßig (fast 400 Millionen Euro die im Jahr 2021 gezahlt wurden) absolut bedeutsam sind.

5. Überwachung der Risikopräventionsmaßnahmen des DPVKT für 2021-2023

Sobald die Planung der Präventionsmaßnahmen abgeschlossen ist, muss jede Verwaltung ein internes System zur Überwachung und regelmäßigen Kontrolle ihrer Umsetzung entwickeln, um eine regelmäßige Überprüfung des Gesamtzustands des Risikomanagementsystems vorzunehmen.

Im Jahr 2021 fand das Monitoring der für das Jahr 2020 geplanten spezifischen Präventionsmaßnahmen in der ersten Jahreshälfte statt, zeitgleich mit der Erstellung des Leistungsberichts, um die Planungsinstrumente zu koordinieren.

Die Überwachung obliegt denselben Akteuren, die auch am Risikomanagementprozess beteiligt sind, in enger Verbindung mit dem Leistungsmanagementzyklus, der bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres zu erstellen ist. Die bisher genehmigten und vom VKVT erstellten Überwachungsberichte sind auf der institutionellen Website im Abschnitt Transparente Verwaltung im Unterabschnitt Korruptionsprävention verfügbar.

Artikel 1, comma 14 des Gesetzes Nr. 190 vom 6. November 2012 über "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Korruption und Rechtswidrigkeit in der öffentlichen



Verwaltung" sieht vor, dass der Verantwortliche der Korruptionsvorbeugung bis zum 15. Dezember jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Tätigkeit erstellt und auf der Website der Einrichtung, der er angehört, veröffentlicht.

Bitte beachten Sie den Bericht des Verantwortlichen der Korruptionsprävention - Jahr 2019, der unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp> veröffentlicht ist.

In Bezug auf die Veröffentlichung des Plans und die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts des VKVT hat die NAKB unbeschadet der Verpflichtung der Verwaltungen, beide Dokumente im Rahmen der Rubrik "Transparente Verwaltung - Andere Inhalte - Korruptionsprävention" zu veröffentlichen, ab dem 1. Juli 2019 eine Online-Plattform auf ihrer institutionellen Website für die Sammlung von Informationen über die Ausarbeitung der DPVKT und ihre Umsetzung sowie für die Erstellung des Jahresberichts aktiviert.

Ziel der Plattform ist die systematische Sammlung von Daten zu den Dreijahresplänen für Korruptionsprävention und Transparenz und deren Umsetzung. Die Informationen werden durch die Verwaltung der folgenden Fragebögen gesammelt:

- **Organisation und Schlüsselpersonen**, die mit der Umsetzung der Korruptionspräventionsstrategie beauftragt sind (VKVT).
- **Dreijahresplan zur Korruptionsprävention und Risikomanagementprozess oder Maßnahmen zur Korruptionsprävention** (bei Unternehmen unter öffentlicher Kontrolle und öffentlichen Wirtschaftseinheiten in einem einheitlichen Dokument, das an die Stelle des PTPC tritt, oder in einem spezifischen und identifizierbaren Abschnitt des Organisations- und Managementmodells gemäß Gesetzesdekret Nr. 231/2001) und der entsprechende Risikomanagementprozess
- **Stand der Umsetzung und Wirksamkeit der geplanten allgemeinen und spezifischen Maßnahmen.**

ASWE hat im Jahr 2021 durch die „Plattform“ folgendes durchgeführt:

- a) die Sammlung von Informationen über den Dreijahresplan zur Korruptionsprävention 2021-2023;
- b) Erstellung des Jahresberichts.

Um es zu einem festen Bestandteil des Korruptionsrisikomanagementsystems zu machen, ist das Ergebnis der Überwachung (**Anhang 2 - Überwachung des Dreijahresplans zur Korruptionsprävention und Transparenz 2021-2023 (DPVKT)**) diesem Plan beigefügt.



6. Transparenz-Maßnahmen

Um Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung angemessen vorzubeugen und zu bekämpfen, hat der Gesetzgeber unter anderem zahlreiche Bestimmungen zum Schutz der Anwendung des Grundsatzes der Transparenz in allen Bereichen des Verwaltungshandelns erlassen.

Da die Agentur zu den in Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 genannten Verwaltungen gehört, findet das Gesetzesdekret Nr. 33 aus dem Jahr 2013 über die „Neuordnung der Vorschriften über das Zugangsrecht der Bürger und die Verpflichtungen der öffentlichen Verwaltung“ in Bezug auf öffentliche Bekanntmachung, Transparenz und Verbreitung von Informationen, Anwendung.

In der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 heißt es: «Transparenz ist ein wesentliches Element zur Bekämpfung von Korruption und Illegalität»; daher wird die Veröffentlichung von Daten und Informationen auf den institutionellen Webseiten zum zentralen Knotenpunkt, um eine effektive Kenntnis der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltungen zu ermöglichen und die Beteiligung der Bürger an der Verwaltungstätigkeit zu fördern und zu erleichtern.

Der Grundsatz der Transparenz bedeutet nämlich, den Bürgern die Möglichkeit zu geben, eine demokratische Kontrolle über die Ausübung der Verwaltungstätigkeit, ihre Korrektheit und Unparteilichkeit sowie ihre Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und den verfassungsmäßigen Grundsätzen auszuüben.

Nach diesem neuen Ansatz dient das Recht auf Zugang der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr nur der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten, die der öffentlichen Verwaltung gesetzlich auferlegt sind, sondern wird in Analogie zu den Systemen mit dem Informationsfreiheitsgesetz (Foia) zu einer echten Freiheit des Zugangs zu Daten und Dokumenten. Bei dieser neuen Art des Zugangs handelt es sich um ein Zugangsrecht, das keiner Beschränkung hinsichtlich der subjektiven Legitimität des Antragstellers unterliegt, so dass "jeder" es ausüben kann, ohne dass es einer Begründung bedarf.

In Bezug auf das Recht auf Bürgerzugang wurden im Unterabschnitt "Andere Inhalte/Bürgerzugang" in Übereinstimmung mit den NAKB-Leitlinien und dem Ministerialrundsreiben Nr. 2/2017 ein erläuternder Text und entsprechende Formulare für Anträge auf "einfachen Bürgerzugang", "allgemeinen Bürgerzugang" und "Überprüfung beim Transparenzbeauftragten" zur Verfügung gestellt, um allen interessierten Parteien den Zugang zu diesem Recht zu erleichtern. Darüber hinaus wird ein Register aller (einfachen und allgemeinen) Anträge auf Bürgerzugang geführt und halbjährlich auf der Website [Transparente Verwaltung: https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/buergerzugang.asp](https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/buergerzugang.asp) veröffentlicht.



Infolge der Änderungen, die durch das Gesetzesdekret 97/2016 an Artikel 10 des Gesetzesdekrets 33/2013 vorgenommen wurden, sind die Verfahren zur Umsetzung der Transparenz nicht mehr Gegenstand eines separaten Rechtsakts, sondern bilden einen integralen Bestandteil des ETVB als "besonderer Abschnitt". In diesem Abschnitt werden daher die für die Übermittlung und Veröffentlichung von Dokumenten, Informationen und Daten gemäß dem Gesetzesdekret 33/2013 verantwortliche Person sowie die organisatorischen Methoden zur Gewährleistung eines angemessenen Maßes an Transparenz genannt, wodurch die Rechtmäßigkeit und die Entwicklung einer Kultur der Integrität gefördert werden.

Auf der Website der Agentur <https://aswe.provinz.bz.it/>; wurde bereits ein spezieller Abschnitt „Transparente Verwaltung“ eingerichtet, der die Daten, Informationen und Dokumente enthält, die gemäß der geltenden Gesetzgebung veröffentlicht werden.

Der Benutzer greift auf die Inhalte, die ihn interessieren, im Abschnitt „Transparente Verwaltung“; zu, ohne zusätzliche Operationen durchführen zu müssen. Tatsächlich sind alle darin enthaltenen Daten frei zugänglich, ohne dass Aufzeichnungen, Passwörter oder Zugangserkennungen erforderlich sind. In der Mitteilung des Präsidenten der NAKB vom 10. Juli 2020 - Umsetzung der Verwaltungstransparenz: Hinweise zur Indexierung der Seiten der Rubrik "Transparente Verwaltung" erklärte die NAKB, dass die Verwendung von Filtern oder ähnlichen Lösungen, die die Auffindbarkeit und Wiederverwendung von Informationen verhindern, eindeutig im Widerspruch zur Verfolgung der allgemeinen Ziele der Verwaltungstransparenz steht.

Die Agentur ist bestrebt, durch den Transparenzbereich ein angemessenes Maß an Transparenz zu gewährleisten, um ein dementsprechendes Verständnis und eine angemessene Kenntnis der Tätigkeit der Agentur zu vermitteln und auf diesem Wege eine direkte Beziehung zwischen der Agentur und den Bürgern herzustellen, damit der Transparenzbereich nicht nur für externe, sondern auch für interne Nutzer zu einem guten operativen Bezugspunkt wird und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert werden durch die Schaffung einer echten Kultur der Transparenz.

Die Agentur nahm das erste Transparenzprogramm für den Dreijahreszeitraum 2014-2016 an und überarbeitete das System anschließend, um es an die Anforderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013 und nachfolgender Änderungen anzupassen. Seit 2017 wurde der Aktualisierung und Vervollständigung der Inhalte der Abschnitte und Unterabschnitte der Website «Transparente Verwaltung» Priorität eingeräumt, welche durch die Gesetzesverordnung Nr. 97/2016 und die ANAC-Richtlinien Nr. 1310/2016 geändert wurden.

Bis heute, im Lichte der Änderungen des Gesetzesdekrets Nr. 33 von 2013, entwickelt die Agentur die Anpassung der Inhalte in ihrem Bereich Transparenz, im Einklang mit den verfügbaren Ressourcen.



Innerhalb der Agentur übt der Transparenzbeauftragte, der nach den geltenden Rechtsvorschriften mit dem Korruptionsbeauftragten, insbesondere dem Direktor der Agentur, zusammentrifft, auch durch interne Kontakte, eine Kontrolltätigkeit über die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten durch die Verwaltung aus, und zwar durch die notwendige Unterstützung der Bereichskoordinatoren, die den rechtzeitigen und regelmäßigen Fluss der zu veröffentlichenden Informationen gewährleisten müssen, um die gesetzlich festgelegten Fristen einzuhalten.

Diesem Plan ist als Anhang Nr. 1 die derzeit verfügbare Fassung mit dem Titel " Karte der Transparenzpflichten und -verantwortlichkeiten - Jahr 2022" beigefügt, die am 31.01.2022 aktualisiert wurde.

Angesichts der Bedeutung der Transparenz als wichtigstes Instrument zur Korruptionsvorbeugung legt die Agentur seit jeher besonderes Augenmerk auf die, damit zusammenhängenden Aspekte, so dass sie im Rahmen des «Magellan-Projekts» und des «Bussola della Trasparenza (Transparenz-Kompasses)» eine sehr gute Bewertung erhalten hat.

Die folgenden Abschnitte werden nur für jene Punkte behandelt, die für die Agentur relevant sind:

- Allgemeine Bestimmungen
- Organisation
- Mitarbeiter und Berater
- Personal
- Wettbewerbe
- Performance
- Aktivitäten und Verfahren
- Maßnahmen
- Ausschreibungen und Verträge
- Zuschüsse, Subventionen, wirtschaftliche Vorteile
- Finanzberichte
- Kontrollen und administrative Feststellungen
- Erbrachte Leistungen
- Zahlungen der Verwaltung
- Sonstiger Inhalt

Der Bereich Transparenz wird über drei verschiedene Kanäle aktualisiert:



a) Verbindung mit den Datenbanken des Landes und des Staats: Bestimmte Verpflichtungen werden derzeit durch die Verbindung der entsprechenden Unterabteilungen der transparenten Verwaltung über Plattformen oder Datenbanken erfüllt, die zum Teil bereits vor Inkrafttreten des Transparenzdekrets und der entsprechenden ANAC-Richtlinien von der Autonomen Provinz Bozen genutzt wurden. Diese Datenbanken oder Plattformen wie das Bürgernetz, das SICP der AOV, DeReg, SAP, Lexbrowser befinden sich zum Teil noch im Prozess der Anpassung, Ergänzung oder Ersetzung, damit sie alle neuen Veröffentlichungspflichten erfüllen können, die mit der Gesetzesverordnung Nr. 33/2013 eingeführt wurden.

Auf Staatsebene wurde die Datenbank "PerlaPA" eingerichtet, in der ab 2018 Beratungs- und Kooperationsmandate, die an externe Personen vergeben werden, direkt in die Datenbank eingegeben und hochgeladen werden können. Mit der Aufnahme in "PerlaPA" wird neben der vollständigen Erfüllung der Transparenzpflichtungen auch die Verpflichtung zur Mitteilung der relevanten Daten an das Präsidium des Ministerrats - Abteilung für den öffentlichen Dienst - gemäß Artikel 53 Absatz 14 Satz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 erfüllt, die beide rechtliche Voraussetzungen für die Erlangung der Wirksamkeit des Rechtsakts und für die Zahlung der entsprechenden Vergütung sind.

b) Link/Verknüpfung zu den Seiten der einzelnen Unterabteilungen innerhalb der Website des Landes: Zusätzliche Veröffentlichungspflichten, insbesondere sektorspezifische, die nicht unmittelbar die Agentur betreffen, werden direkt auf den Seiten der einzelnen zuständigen Unterabteilungen erfüllt (z. B. Personal, Umwelt, Kulturerbe usw.), die über direkte interne Links mit den jeweiligen Unterabteilungen der transparenten Verwaltung verbunden sind.

c) Direktes Hochladen auf die Website der transparenten Verwaltung durch A.S.W.E.

Nach dem Inkrafttreten am 25. Mai 2018 der EU-Verordnung 2016/679 „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in Bezug auf die Regelung der Veröffentlichungspflichten gemäß Gesetzesdekret 33/2013, ist die normative Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen im Wesentlichen unverändert geblieben, unbeschadet des Grundsatzes, dass sie nur dann zulässig ist, wenn sie durch Gesetz oder Verordnung erlaubt ist.

Daher müssen öffentliche Verwaltungen, bevor sie Daten und Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihren institutionellen Websites zur Verfügung stellen, überprüfen, ob die Transparenzvorschriften im Gesetzesdekret 33/2013 oder in anderen Vorschriften, einschließlich sektorspezifischer Vorschriften, eine obligatorische Veröffentlichung vorsehen.



Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichung von Daten auf Websites aus Gründen der Transparenz, selbst wenn sie unter angemessenen rechtlichen Voraussetzungen erfolgt, unter Beachtung der Grundsätze des Art. 5 der Verordnung und unter Berücksichtigung der Angemessenheit, der Erheblichkeit und der Beschränkung auf das für die Zwecke erforderliche Maß, für die die Daten verarbeitet werden, erfolgen soll.

Insbesondere muss sichergestellt werden, dass irrelevante personenbezogene Daten sowie sensible oder rechtsbezogene Daten, deren Veröffentlichung nicht für spezifische Transparenzzwecke erforderlich ist, vor der Veröffentlichung verständlich gemacht werden. Die Veröffentlichung der Identifikationsdaten der natürlichen Personen, an die sich die Maßnahmen richten, ist ebenfalls zu vermeiden, wenn aus diesen Daten Informationen über die Gesundheit oder die wirtschaftliche und soziale Lage der betreffenden Personen abgeleitet werden können.

In Übereinstimmung mit der europäischen Gesetzgebung erfüllt der Datenschutzbeauftragte - RDP spezifische Aufgaben, einschließlich der Unterstützung der Verwaltung, wobei er aufgefordert ist, zu informieren, zu beraten und die Einhaltung der Verpflichtungen zu überwachen, die sich aus der Gesetzgebung über den Schutz personenbezogener Daten ergeben (Art. 39 des RGPD).

Gemäß der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO), am 25. Mai 2018 in Kraft getreten, wurde der von A.S.W.E ernannte Datenschutzbeauftragte auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags außerhalb der Agentur bestimmt, und zwar in der Person:

Gruppo Inquiria G.m.b.H.
Schlachthof-Straße Nr. 50
39100 Bozen
Bezugsperson: Dr. Andrea Avanzo
info@inquiria.it

Im Jahr 2018 begann die Agentur mit dem Prozess der Anpassung an die neuen Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung der EU-Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (im Folgenden RGPD bezeichnet) ab dem 25. Mai 2018 ergeben.

Der Art. 2ter der Gesetzesverordnung Nr. 196/2003 «Datenschutzkodex», der durch die Gesetzesverordnung Nr. 101/2018 eingeführt wurde, in Kontinuität mit dem vorhergehenden Art. 19 des Kodex, sieht in Absatz 1 vor, dass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Durchführung einer Aufgabe erfolgt, die im



öffentlichen Interesse liegt oder in Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt, im Sinne von Art. 6, Abs. 3, Buchst. b) des RGPD vorwiegend aus einer gesetzlichen Vorschrift oder, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist, aus einer Verordnungsvorschrift besteht.

Absatz 3 besagt, dass die Weitergabe und Übermittlung personenbezogener Daten, die für die Durchführung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden, an Personen, die beabsichtigen, sie für andere Zwecke zu verarbeiten, nur dann zulässig ist, wenn dies in Absatz 1 vorgesehen ist.

Daraus lässt sich folgern, dass der Rechtsrahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur im Wesentlichen unverändert geblieben ist; die Agentur ist in jedem Fall verpflichtet, vor der Bereitstellung von Daten und Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten, auf ihrer Website zu überprüfen, ob die Transparenzvorschriften des Gesetzesdekrets Nr. 33/2013 oder anderer sektorspezifische Rechtsvorschriften die Verpflichtung zur Veröffentlichung vorsehen.

Der Verantwortliche für den Datenschutz – DSB und wird von diesem in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und insbesondere in Bezug auf die Erfüllung der Veröffentlichungspflichten und den allgemeinen Zugang der Bürger gemäß Gesetzesdekret Nr. 33/2013 unterstützt.

Diese Verbindung zielt darauf ab, das richtige Gleichgewicht zwischen der Transparenz, d.h. der uneingeschränkten Zugänglichkeit von Informationen, Daten und Dokumenten im Besitz des Unternehmens, und dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Einzelne tatsächlich das Recht hat, zu wissen und gleichzeitig das Recht hat, es anderen nicht mitzuteilen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte hat im Rahmen seiner Rolle und Unabhängigkeit die Pflicht, den VKVT zu unterstützen, dem er spontan oder auf dessen Ersuchen Hinweise und Stellungnahmen liefert.

Die diesem Plan als Anhang Nr. 3 beigefügte Version mit dem Titel "**Karte der Transparenzpflichten und -verantwortlichkeiten - Jahr 2022**", aktualisiert zum 31.01.2022, ersetzt die dem vorherigen Plan für die Verhütung der Korruption und die Transparenz 2021-2023 beigefügte Version. Es handelt sich um eine tabellarische Auflistung, in der die für die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung geltenden Veröffentlichungspflichten gemäß dem Transparenzdekret (Gesetzesdekret Nr. 33/2013) und den damit zusammenhängenden NAKB-Richtlinien (insbesondere NAKB-Beschlüsse Nr. 1310 vom 28.12.2016 und Nr. 241 vom 8.3.2017 mit späteren Änderungen und Ergänzungen) aufgeführt sind, wobei die einzelnen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten angegeben sind.

Was die Transparenzverpflichtungen betrifft, so fließt die jährliche Überwachung in das Aufdeckungsnetz zur Erfüllung der Transparenzverpflichtungen ein, das vom RPCT innerhalb



der von der ANAC festgelegten Fristen validiert wird. Die Raster und Bescheinigungen werden auf der Website der Einrichtung in der Rubrik Transparente Verwaltung im Unterabschnitt Unabhängige Bewertungsgremien, Bewertungsausschüsse oder andere Gremien mit ähnlichen Aufgaben veröffentlicht.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Februar 2018 im Rahmen der Prüftätigkeit der Bozner Evaluierungsstelle die Anwendung der Transparenzvorschriften in einer Reihe von Einrichtungen der Provinz, darunter die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), mit positivem Ergebnis überprüft wurde.

Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung einer auf Transparenz ausgerichteten Kultur

Der Tag der Transparenz, der periodisch organisiert wird, ist in jeder Hinsicht der geeignete Ort, um über das Dreijahresprogramm für Transparenz und Integrität, über den Bericht zum Leistungsplan sowie über den Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung zu informieren und den erreichten Grad der Transparenz, durch das Feedback der Bürger, zu überprüfen.

Die Agentur garantiert die Transparenz ihrer Arbeit, indem sie die Patronate, an die sich der Bürger fast immer wendet, um einen Beitrag zu beantragen, rundum einbezieht, indem sie Ausbildungstage organisiert, um die Inhalte ihrer Arbeit transparent zu vermitteln, und indem sie durch Pressemitteilungen, die die Bürger auch über neue Entwicklungen in der Verwaltung der Dienstleistungen informieren, maximale Publizität gewährleistet.

Auch im Hinblick auf die Transparenz ihrer Arbeit hatte die Agentur im Jahr 2020 die Gelegenheit, in Form von zwei Pressekonferenzen in Anbetracht der besonderen Situation in Bezug auf Covid, einen Überblick über die im unmittelbar vorangegangenen Jahr durchgeführten Aktivitäten in Bezug auf die getätigten Ausgaben und die Nutzer zu präsentieren.

Wie jedes Jahr muss die Agentur in dieser Eigenschaft in erster Linie transparent sein, d. h. sie muss Rechenschaft darüber ablegen, was die Verwaltung getan hat und zu welchen Kosten. Ziel ist es, dem Bürger eine Antwort zu geben, der die Dienstleistungen in Frage stellt, die die Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden öffentlichen Mitteln erbringt.

Im Jahr 2016, mehrere Jahre nach der letzten vergleichbaren Erhebung, beauftragte die Agentur ein in Bozen ansässiges Forschungsinstitut, namens Apollis, mit der Durchführung einer Umfrage zur Kundenzufriedenheit. Umfragen zur Kundenzufriedenheit sind nützliche Instrumente zur Erfassung der wahrgenommenen Qualität und der Zufriedenheit der Nutzer: durch kontinuierliche Umfragen im Laufe der Zeit und unter Verwendung einheitlicher Instrumente sind die Umfragen eine Möglichkeit, den Benutzern zuzuhören und gleichzeitig nützliche Informationen zu sammeln, um eventuelle Korrekturmaßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Verbesserung zu planen.



Ziel der Erhebung war es, die Zufriedenheit der Benutzer nicht nur mit der Agentur, sondern auch mit den Patronaten, den ersten Gesprächspartnern der Agentur, zu ermitteln.

Die Methodik dieser Erhebung basiert auf einer telefonischen Erhebung, die im Telefonlabor von Apollis (CATI-Methode) durchgeführt wurde, und von gut ausgebildeten InterviewerInnen und ExpertenInnen derselben Muttersprache wie die Befragten, an einer Stichprobe von 1.500 Befragten, durchgeführt wurde.

Für jede Dienstleistung war es möglich, das wahrgenommene Qualitätsniveau und den Grad der Angemessenheit der Dienstleistung zu bestimmen; die Festlegung von zu erreichenden Zielen zur Verbesserung des Niveaus der Dienstleistungserbringung in Übereinstimmung mit den von den befragten Nutzern geäußerten Erwartungen ins Auge zu fassen.

Es sollte nicht unerwähnt bleiben, den im Jahr 2016 begonnenen Weg der Dematerialisierung der in der öffentlichen Verwaltung produzierten Dokumente mit der schrittweisen Beseitigung von Papier und durch die Informatisierung der Prozesse, die es ermöglicht, die Beziehungen zwischen öffentlicher Verwaltung und den Bürgern und Unternehmen zu vereinfachen, und eines der vorrangigen Ziele des Leistungsplans 2020-2022 darstellt.

In diesem Zusammenhang verändert auch die Einführung innovativer Egov-bezogener Verfahren, wie etwa die Möglichkeit für die Nutzer, für viele der erbrachten Leistungen online Dienstleistungen zu beantragen, zwangsläufig die Art der Interaktion zwischen Verwaltung und Bürgern und/oder Unternehmen.

Dieser Korruptionsvorbeugungsplan ist für alle Mitarbeiter der Agentur bestimmt. Der Plan - bestehend aus einem beschreibenden Teil und einigen Anhängen in tabellarischer Form - wird auf der Website des Unternehmens im Abschnitt Transparente Verwaltung unter <https://aswe.provinz.bz.it/transparente-verwaltung/vorbeugung-korruption.asp>, veröffentlicht werden.

Die Annahme dieses Dreijahresplans zur Korruptionsvorbeugung wird allen Ressourcen der Agentur zum Zeitpunkt seiner Genehmigung mitgeteilt.

Außerdem wird der Plan den neueingestellten Bediensteten nach den von der Agentur festgelegten Modalitäten per E-Mail oder durch kurze Darstellungen des aktuellen Plans zur Kenntnis gebracht.

Dieser Plan wird daher jährlich aktualisiert nach:

- a) zusätzlichen Rechtsvorschriften, die weitere Verpflichtungen auferlegen;
- b) Rechtsvorschriften, die eine Änderung des institutionellen Aufbaus der Agentur zur Folge haben;



- c) Ermittlung neuer Risiken, die bei der Ausarbeitung dieses Plans noch nicht aufgetreten sind;
- d) neue von der ANAC herausgegebene Leitlinien, Richtlinien und Empfehlungen.

Der Direktor der Agentur
Dr. Eugenio Bizzotto
(*digital unterzeichnet*)

Anhang 1 – Prozessabbildung (aus Gzoom)

Anhang 2 - Überwachung des DPVKT 2021-2021 (von der Plattform für den Erwerb von Dreijahresplänen für die Verhütung der Korruption und Transparenz)

Anhang 3 - Karte der Transparenzpflichten und -verantwortlichkeiten - Jahr 2022